MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

1916

402 (29.8.1916) Abendblatt

urn:nbn:de:bsz:mh40-330973

Bezugspreis: Mark 1.10 monatlich, Bringerlohn 30 Pfg., durch die Post einschl. Postzustellungsgebühr M. 4.82 im Vierteljahr. Einzel-Nummer in Mannheim und Umgebung 5 Pfg.
Anzeigen: Kolonel-Zeile 40 Pfg. Reklame-Zeile .... 1.20 Mk.
Schluß der Anzeigen-Annahme für das Mittagblatt morgens ½9 Uhr, für das Abendblatt nachm. 3 Uhr.

General-Anzeiger
der Stadt Mannheim und Umgebung
Badische Neueste Nachrichten

Telegramm-Adresse: „Generalanzeiger Mannheim"
Fernsprech-Nummern:
Oberleitung, Buchhaltung und Zeitschriften-Abteilung 1449
Schriftleitung .... 377 und 1449
Versandleitung und Verlagsbuchhandlung .... 218 und 7569
Buchdruck-Abteilung 341
Tiefdruck-Abteilung 7066

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag) — Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung — Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag)
Zweigschriftleitung in Berlin, N.W. 40, In den Zelten 17, Fernsprech-Nummer Telephon-Amt Hansa 497. — Postscheck-Konto Nr. 2917 Ludwigshafen a. Rh.
Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim; Beilage für Literatur und Wissenschaft; Unterhaltungsblatt; Beilage für Land- und Hauswirtschaft; wöchentl. Tiefdruckbeilage: „Das Weltgeschehen im Bilde"; Technische Rundschau; Sport-Rundschau; Wandern und Reisen sowie Wintersport; Mode-Beilage; Frauen-Blatt.

Nr. 402. — Mannheim, Dienstag, 29. August 1916. — (Abendblatt).

Englische und französische Angriffe blutig gescheitert.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 29. Aug. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In vielen Abschnitten der Front machte sich eine erhöhte Feuertätigkeit des Feindes bemerkbar.

Im Somme- und Maasgebiet nahm der Artilleriekampf wieder größere Heftigkeit an. Nördlich der Somme wiederholten sich die mit erheblicher Heftigkeit unternommenen englischen Angriffe zwischen Thiepval und Fourieres. Sie sind blutig gescheitert. Zum Teil führten sie zum Nahkampf, der nördlich von Ovillers mit Erbitterung fortgesetzt wird. Mehrere Handgranatenangriffe wurden im Delvillewald und südöstlich von Guillemont abgewiesen.

Rechts der Maas griffen die Franzosen zwischen dem Werk Thiaumont und Fleury, sowie im Bergwald an. Im Feuer der Artillerie, der Infanterie und der Maschinengewehre brachen die Angriffswellen zusammen.

Schwache Vorstöße südlich und südöstlich von St. Mihiel blieben erfolglos.

Drei feindliche Flugzeuge sind im Luftkampf abgeschossen und zwar eines südlich von Arras, zwei bei Bapaume, ein viertes fiel östlich von St. Quentin unversehrt in unsere Hand.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. An einzelnen Stellen war die Feuertätigkeit etwas lebhafter.

Westlich des Stochod bei Rudka-Czerwiszcze kam es zu Infanteriekämpfen.

Nördlich des Dnjestr wurden bei Abwehr schwacher russischer Angriffe über 100 Gefangene gemacht.

In den Karpathen fanden Zusammenstöße mit russisch-rumänischen Vortruppen statt.

Bei Burkztyn (an der Gnila Lipa) wurde ein russisches Flugzeug im Luftkampf zur Landung gezwungen.

Balkankriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

*

Die englischen Berichte.

London, 29. August. (WTB. Nichtamtlich.) Erster englischer Bericht vom 29. August. Trotz wenig günstiger Witterung wurden östlich Delleville Fortschritte gemacht und erfolgreiche Gefechte bei Mouquet Fe. Bei Delleville heftige feindliche Tätigkeit. Nördlich Pozieres war auch unsere Artillerie tätig.

London, 29. August. (WTB. Nichtamtlich.) Zweiter englischer Bericht vom 28. August. Unsere weittragenden Geschütze beschossen mit Erfolg Truppenbewegungen an verschiedenen Punkten zwischen Bapaume und Miraucourt. Aussetzende Tätigkeit der feindlichen Artillerie zwischen Pozieres und Thiepval. Unsere Artillerie u. Grabenmörser waren an anderen Stellen der Front tätig. Am Abend des 26. August überraschte ein heftiger Sturm 8 unserer Flugzeuge; 3 sind nicht zurückgekehrt.

Die französischen Berichte.

Paris, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vom 28. August nachmittags: Mehrere deutsche Angriffsversuche auf französische Stellungen von Fleury wurden durch Handgranatenwerfer leicht abgeschlagen. Auf der übrigen Front während der Nacht Ruhe.

Paris, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vom 28. August abends: An der Somme war die Tätigkeit der Artillerien ziemlich lebhaft in der Gegend von Estrées, Belloys en Santerre und Lihons. Am rechten Maasufer richteten die Deutschen auf unsere Stellungen östlich von Fleury einen Angriff, der kein Ergebnis erzielte. Die deutsche Artillerie, heftig von der unsrigen bekämpft, beschoß unsere Gräben im Walde von Vaux und Chapitre. An der übrigen Front verlief der Tag ruhig.

Flugwesen. Die Unterleutnants Deullin und de la Tour haben ihr 8. deutsches Flugzeug abgeschossen, der erstere am 24. August, der letztere am 25. August.

Belgischer Bericht. Keine besondere Tätigkeit an der Front der belgischen Armee.

Die Hartnäckigkeit der deutschen Gegenangriffe.

e Von der schweizerischen Grenze, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. K.) Schweizer Blätter zufolge berichten Londoner Zeitungen von einer zunehmenden Hartnäckigkeit der deutschen Gegenangriffe in der Gegend von Thiepval und dem Mouquetgehöft. Die Angriffe seien in den letzten Tagen häufig und mit großer Wucht geführt worden, nachdem ihnen stundenlanges Trommelfeuer durch die Artillerie vorangegangen sei, welches nicht unbeträchtliche Verluste in den englischen Schützengräben verursacht habe. Auch hätten die vordersten teilweise neuangelegten Linien der Engländer in den Waldungen von Mametz und Delleville durch das heftige ununterbrochene Artilleriefeuer der Deutschen ernsthaft gelitten.

Schaffung von Kraftwagenregimentern in Frankreich.

m. Köln, 29. Aug. (Priv.-Tel.) Die Köln. Zeitg. meldet von der schweizerischen Grenze: Nach dem Pariser Auto werden ab 1. September besondere Kraftwagenregimenter geschaffen werden, in die alle Kraftwagenverbände eingereiht werden sollen, die bisher der Artillerie oder dem Train zugeteilt waren.

*

Ein englischer Hilfskreuzer versenkt.

Berlin, 29. Aug. (WTB. Amtlich.) Am 24. August versenkte eines unserer Unterseeboote in der nördlichen Nordsee einen englischen Hilfskreuzer.

Notiz des WTB.: Es handelt sich offenbar um den von amtlicher englischer Seite als gesunken gemeldeten Hilfskreuzer „Duke of Albany".

Der U-Boot- und Minenkrieg.

Rotterdam, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Der hier einlaufende Logger „Vlaardingen 25" hatte 19 Mann der Besatzung des norwegischen Dampfers „Rentaria" an Bord, der von Christiania nach Bilbao unterwegs in der Nordsee auf eine Mine gestoßen und untergegangen ist.

London, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Der griechische Dampfer „Loanderos" ist am 25. August im Mittelmeer versenkt worden. Die Besatzung wurde gerettet.

*

Englands warmes Herz

für die Bevölkerung der neutralen Länder hat sich bekanntlich in neuerer Zeit durch die Erpressungspolitik gegen Griechenland, die Räubereien an Postsachen für die skandinavischen Länder, die Erdrosselung der holländischen Fischerei, herrlich offenbart. Wie England es verstanden hat, in den Kriegsjahren 1915 und 1916 die Versorgung der durch die Schuld seiner russischen Verbündeten notleidenden polnischen Bevölkerung mit amerikanischen und anderen Spenden zu hintertreiben, obwohl deutscherseits die weitgehendsten Garantien für die Verwendung der Spenden im ausschließlichen Interesse der polnischen Zivilbevölkerung angeboten waren, ist erst kürzlich wieder klargestellt. Das Wohlwollen Englands erstreckt sich aber nicht nur auf die Völker der neutralen sondern sogar auf die der ihm verbündeten Staaten.

Nach dem Daily Chronicle vom 12. d. M. spricht sich eine Flugschrift von J. B. Maxwell energisch gegen die „kostspielige Ernährung der belgischen Bevölkerung" durch England aus. Diese Unterstützung komme eigentlich Deutschland zugute. Besser wäre es, „wenn die deutschen Machthaber in Belgien von einer hungernden und aufrührerischen Einwohnerschaft umgeben wären."

Diese Ausführungen sind um so bemerkenswerter, als nach der Times vom 11. d. M. Lord Robert Cecil im Unterhaus ausdrücklich wieder bestätigt hat, daß die in Belgien eingeführten Lebensmittel allein der dortigen Zivilbevölkerung zugute kommen. Die Vertreter der Vereinigten Staaten, der Niederlande und Spaniens in Brüssel hätten die Gewähr dafür übernommen, daß die Sendungen lediglich diesem Zwecke zugeführt würden.

Bekanntlich ist das oft verkündete Ziel Englands in diesem Kriege insbesondere das Glück und die Wohlfahrt der kleinen Staaten und ihrer Völker!

Das neue Opfer des Vierverbandes.

Rumäniens schmählicher Vertragsbruch.

Budapest, 29. Aug. (WTB. Nichtamtl.) Der Pester Lloyd meldet in einem Wiener Bericht über die rumänische Kriegserklärung unter anderem: Die mit der eigenhändigen Unterschrift des rumänischen Ministers des Aeußern Porumbaru versehene Note, welche um 8¾ Uhr überreicht wurde, kündigte an, daß sich Rumänien um 9 Uhr, also eine Viertelstunde später, als im Kriegszustand mit der Monarchie befindlich erklärte. Die Absicht einer Ueberrumpelung, deren Ausführung mit den plumpesten Mittel versucht wurde, liegt klar zutage. Sie wird überdies durch eine Reihe weiterer Momente bis zur Gewißheit erhärtet. Die Wahl des Sonntags zur Ueberreichung der Note ließ erkennen, daß Bratianu uns zu überraschen gedachte. Auch die italienische Regierung ließ seinerzeit die Kriegserklärung an einem Sonntag überreichen. In Rom wie in Bukarest nahm man also offenbar an, daß der Gesandte am Sonntag auf dem Ballhausplatz keinen zur Uebernahme der Kriegserklärung autorisierten Beamten antreffe und daß die Note über Nacht liegen bleibe und sich so ein Vorsprung von einigen Stunden für die militärischen Operationen erzielen lassen werde.

Rumänien ist, wie jetzt mitgeteilt werden kann, seit drei Jahrzehnten an uns durch ein Bündnis verknüpft, das immer wieder, zuletzt im Jahre 1912 während der Balkanwirren erneuert wurde. Rumänische Zeitungen behaupteten in den letzten Monaten wiederholt, mit der durch den Abfall Italiens erforderlichen Auflösung des Dreibundes seien auch die Verpflichtungen Rumäniens gegen die Mittelmächte erloschen. Demgegenüber kann festgestellt werden, daß der Bündnisvertrag nicht auf dem Dreibund, sondern auf einem österreichisch-ungarisch-deutschen Bündnis fußt und somit der Austritt Italiens aus dem Dreibund an den Verpflichtungen Rumäniens weder formell noch sachlich das Mindeste geändert hat.

⊡ Berlin, 29. Aug. (Von u. Berl. Büro.) Aus Wien wird gemeldet: Die Note mit der rumänischen Kriegserklärung mit der handschriftlichen Signalisierung des Ministers Porumbaru muß sich schon seit Tagen in Wien befunden haben, aber ihre Ueberreichung scheint für später beabsichtigt gewesen zu sein, denn der rumänische Legationsrat war Sonntag auf einem Ausflug in der Umgebung von Wien begriffen. Er erfuhr erst um 11 Uhr, daß um 9 Uhr sein Gesandter den Krieg erklärt hatte.

Dieser Legationsrat ist ein Sohn Carps und man weiß nicht, ob ihm die Entschlüsse, weil er des deutsch-freundlichen Carps Sohn ist, verheimlicht worden sind oder ob die Ueberreichung tatsächlich auch für die hiesige Gesandtschaft schließlich überraschend schnell erfolgt ist. Jedenfalls steht fest, daß die Kriegserklärung, die vom 27. vordatiert ist, schon abgegangen sein muß, als Bratianu und der König Samstag noch einmal gegenüber dem österreichischen Gesandten Czerni die Neutralität Rumäniens versicherten. Der große Kronrat war somit eine Formalität nach der Entscheidung. Daß diese durch das Vorgehen gegen Sarrail beschleunigt wurde, ist keinem hiesigen Politiker fraglich.

König Ferdinand.

⊡ Berlin, 29. Aug. (Von u. Berl. Büro.) Aus Budapest wird gemeldet: Wie dem österreichischen Gesandten Grafen Czernin, so hat König Ferdinand kurz vor dem Kronrat auch dem deutschen Gesandten Herrn von Busche-Haddenhausen die bestimmteste Erklärung gegeben, daß er niemals seine Zustimmung zur Kriegserklärung Rumäniens an die Mittelmächte geben würde. Er deutete sogar an, daß er eher auf seine Krone verzichten würde. Gewisse militärische Maßnahmen, die auf den direkten Befehl des Königs zurückgeführt wurden, erweckten in den letzten Tagen sogar den Anschein, daß die Lage einigermaßen erleichtert sei. Umsomehr steht man nun vor einem Rätsel, da man bisher nicht weiß, was den König veranlaßt hat, von seinen den Gesandten der Mittelmächte so bestimmt abgegebenen Erklärungen abzuweichen. Die telegraphischen Verbindungen mit Rumänien sind seit Sonntag Abend bereits völlig unterbrochen und man erwartet mit Spannung die Rückkehr der Gesandten Oesterreich-Ungarns und Deutschlands, um zu erfahren, was sich in den letzten Stunden vor dem Kronrat in Bukarest abgespielt hat.

Keine Antwort an Rumänien.

Wien, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Der Neuen Freien Presse zufolge besteht bei den hiesigen maßgebenden Kreisen nicht die Absicht, die rumänische Kriegserklärung durch eine amtliche Erklärung zu beantworten.

Die ersten Zusammenstöße.

✱ Wien, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. B.) A'Villag berichtet: Der meuchlerische Ueberfall der Rumänen, den der Höferische Bericht meldet, richtete sich gegen unsere Gen-

darmerie. Ihm fielen etwa 20 Gendarmen zum Opfer. Außerdem standen unsere Truppen heute Morgen in einigen Bergstädten im Feuer. Nach dem erwähnten Höferschen Bericht erstreckt sich die Front des Thronfolgers von Calpee bis Orszova.

Der Eindruck der deutschen Kriegserklärung in Budapest.

⊡ Berlin, 29. Aug. (Von u. Berl. Büro.) Aus Budapest wird gemeldet: Der Pester Lloyd meldet von besonderer Seite: Die Kunde von der Kriegserklärung Deutschlands an Rumänien ist in hiesigen politischen Kreisen selbstverständlich ohne Ueberraschung aufgenommen worden, da von der bewährten Bundestreue des deutschen Reiches eine andere Haltung nicht erwartet wurde. Es hat jedoch einen ausgezeichneten Eindruck gemacht, daß der deutsche Schritt mit solcher Schnelligkeit erfolgte.

Die Aufnahme der Kriegserklärung in Frankreich.

⊙ Rotterdam, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. B.) Nach Pariser Berichten hat die Kriegserklärung Rumäniens wohl in Frankreich Genugtuung, aber nicht überströmende Begeisterung hervorgerufen. Der Grund dieser kühlen Aufnahme ist wohl der, daß das Volk den ersehnten Frieden nun wieder in weite Ferne gerückt sieht. Das „Journal Debats" schreibt: Wir wissen, daß die Deutschen sagen, sie fürchten nur Gott. Jetzt ist die Gelegenheit gekommen, die Wahrheit dieses Ausspruches zu beweisen.

✱ Wien, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. B.) Die „Wiener Allgemeine Zeitung" meldet aus Budapest: Der rumänische Generalkonsul erhielt im Laufe des heutigen Tages seine Pässe. Seine Reise geht durch die Schweiz.

Die Entscheidung Bulgariens.

⊡ Berlin, 29. Aug. (Von u. Berl. Büro.) Aus Budapest wird gemeldet: Ueber die Wirkung der rumänischen Kriegserklärung auf Bulgarien lassen sich dem Pester Lloyd zufolge in diesem Augenblick bestimmte Mitteilungen noch nicht machen, da Bulgarien seine Entscheidung erst fassen kann, wenn es von der österreichisch-ungarischen Regierung eine amtliche Benachrichtigung der Kriegserklärung erhalten hat.

⊡ Berlin, 29. Aug. (Von u. Berl. Büro.) Aus Wien wird gemeldet: Der bulgarische Gesandte Toschow hat noch keine Nachricht über die Stellungnahme Bulgariens erhalten. Er versichert, daß Bulgarien bis ans Ende seine Pflicht uns gegenüber erfüllen werde.

⊡ Berlin, 29. Aug. (Von u. Berl. Büro.) Aus Genf wird gemeldet: Das Journal will erfahren haben, daß Rumänien die Kriegserklärung ursprünglich für den 15. September, in den Tagen, da Sarrails Offensive beginnen sollte, mit den Verbandsmächten vereinbart hatte. Die Mittelmächte, die hiervon erfuhren, hätten daraufhin ihre Balkanoffensive eingesetzt. Infolgedessen habe die rumänische Regierung, die sich durch die bulgarische Offensive von ihrem Wege nicht habe abbringen lassen, schon jetzt eingegriffen. Das Blatt will weiter wissen, Bratianu wünsche gegenüber Deutschland das gleiche Verhältnis, wie es bisher zwischen Italien und Deutschland bestand. Rumänien suche außerdem, um nicht in einen Kampf nach zwei Fronten verwickelt zu werden, den Krieg mit Bulgarien zu vermeiden.

Griechenland.

✱ Wien, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. B.) Die Wiener Allgemeine Zeitung meldet aus Athen: Der Ernennung des Generals Moschopulos zum Chef des griechischen Generalstabes wird eine weitgehende Bedeutung zugemessen. Moschopulos gilt als durchweg ententefreundlich und unterhält auch zu General Sarrail freundschaftliche Beziehungen.

✱ Wien, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. B.) Das Neue Wiener Journal meldet aus Budapest: Indirekt wird aus Petersburg berichtet: Der griechische Prinz Nikolai erhielt vom König Konstantin ein Telegramm, in dem der König dem Prinzen mitteilt, er solle seine Reise aufschieben.

Die strategische Lage zwischen Rumänien und Oesterreich-Ungarn.

(Von unserem militärischen Mitarbeiter).

1. Rumänien als Kriegsschauplatz.

Für den Aufmarsch des rumänischen Heeres gegen die österreichisch-ungarischen Landesgrenzen ist die Ausgestaltung des strategischen Eisenbahnnetzes von Interesse, das Rumänien an die Grenzen Ungarns und der Bukowina geführt hat. Die gesamte West- und Nordwest-Grenze Rumäniens wird von österreichischen Ländern gebildet. Da Rumänien nicht nur mit seinem nördlichen Arm an Oesterreich-Ungarn grenzt, sondern mit der weit nach Westen ausholenden Walachai einen großen Teil des ungarischen Landes begrenzt. Auf österreichisch-ungarischer Seite ist es besonders Siebenbürgen, das hier in rumänisches Land hineinragt, und darum auch von Rumänien besonders heiß begehrt wird. Die Transsilvanischen Alpen bilden eine mächtige Scheidewand zwischen den beiden Ländern einerseits, und die Karpathen die Grenze andererseits. Die Transsilvanischen Alpen sind von Osten nach Westen gerichtet, während die Siebenbürgischen Karpathen, welche die Moldau im Westen begrenzen, eine nord-südliche Richtung haben. Das südliche Gelände der Walachai wird von einer Reihe Flußtälern, die von Norden nach Süd-Osten abgehen und in die Donau fließen, in mehrere ziemlich gleiche Teile geteilt. Von Westen nach Osten gezählt, sind die hauptsächlichsten Flüsse folgende: Olotzu, ein Nebenfluß des Jul, des westlichsten rumänischen Nebenflusses der Donau. In gleicher Richtung mit ihm fließt der Aluta, dann der Bedru, der Argisul, der Jalomita und eine große Anzahl von Nebenflüssen, wie Prahova und Telegina und der Bruzau. Der Hauptfluß der Moldau, das nach Norden ausgestreckten Landarmes Rumäniens, ist der Sereth, der nicht zu verwechseln ist mit dem galizischen Nebenfluß des Dnjestr. Der rumänische Sereth kommt aus der Bukowina und fließt von Norden nach Süden in die Donau. Im Mittelpunkt der Ebene der Walachai liegt die Hauptstadt Rumäniens, Bukarest. Von der großen Anzahl von Flüssen ist nur die Donau und die Sereth schiffbar. Im Osten grenzt Rumänien bekanntlich an das Schwarze Meer, verfügt aber außer dem künstlichen Hafen von Constanza über keinerlei gute Schiffahrtsplätze. Die Donauhäfen dienen hauptsächlich als die Häfen Rumäniens. Die südliche Grenze wird von der Donau gebildet, welche Bulgarien von Rumänien scheidet.

2. Der Aufmarsch und das strategische Eisenbahnnetz Rumäniens.

Rumänien hat ein ziemlich gut ausgebildetes Eisenbahnnetz, das außer einem Hauptstrang, der das Land von Norden bis nach Süd-Westen durchzieht, noch eine große Anzahl von Querverbindungen aufweist. Der Hauptstrang ist die Fortsetzung der österreichisch-ungarischen Eisenbahnlinie Lemberg—Kolomea—Czernowitz und betritt bei Kiliseni-Vejesti rumänisches Land. Es zieht sich nun von Norden nach Süden über Roman am Laufe des Sereth-Flusses entlang nach Brizau bis Ploßzi. Von hier aus geht er nach Süden ab mit dem Endpunkte Bukarest und setzt sich dann weiter nach Westen fort, um über Patesci—Crajova nach Turn-Severin, der bekannten Donaustadt, an die westliche Grenze zu gehen. Von hier aus geht die Eisenbahnlinie weiter nach Temesvar—Budapest—Wien. Von diesem Hauptstrang aus gehen eine Reihe von Nebenlinien sowohl an die österreichisch-ungarische, wie an die bulgarische Grenze. Auch an die russische Grenze und an die Meeresküste führen mehrere Hauptlinien, wie z. B. Galatz, Jassy und Bukarest—Constanza, die noch eine Reihe von Querverbindungen aufweisen. Wir sehen somit mit den drei Hauptlinien: Galatz, Constanza und Bukarest ein gut ausgebildetes Verkehrsnetz zum Aufmarsch und zur Verschiebung der Truppen. Gegen die Transsilvanischen

Augenblicksbilder vom Weltkriege.

Rumänien und sein russischer „Bundesgenosse".

Das Eingreifen Rumäniens in den Weltkrieg rückt die rumänisch-russischen Beziehungen gegenwärtig in den vordersten Kreis der Weltkriegspolitik. Diese Beziehungen, bei denen Rußland stets bemüht war, die Rolle des Mächtigen und mit seiner Soldatenmenge lockenden „Beschützers" zu spielen, treiben Rumänien in einen Kampf, der es ganz von der Unterstützung durch das Zarenreich abhängig macht. Die Art aber, wie Rußland bereits einmal — und zwar vor 38 Jahren — seine Beschützerrolle auffaßte, kann nicht gerade als günstiges Vorzeichen für die neue Waffenbrüderschaft angesehen werden. Denn Rumänien steht nunmehr an der Seite desselben Rußlands, das 1878 seinen damaligen Verbündeten schmählich im Stich ließ und um den Preis, den es als Lockspeise aufgestellt hatte, schnöde und kaltherzig betrog. Am 6. August 1876 war der Vater des jetzigen Ministerpräsidenten Bratianu an die Spitze der russischen Regierung getreten. In jenen Tagen drohte wieder einmal ein Krieg zwischen Rußland und der Türkei. Das russische Protektorat über die Donaufürstentümer war 1856 aufgehoben worden, dem Namen nach standen diese Staaten noch unter der Oberhoheit der Pforte, an die sie Tribut zahlen mußten. Rußland hatte es früher für ein selbstverständliches Recht gehalten, bei Ausbruch eines Krieges mit der Türkei einfach, ohne zu fragen, durch Rumänien zu marschieren. 1877 war dieses Land unter der kaum zehnjährigen Regierung Karls 1. soweit innerlich erstarkt und selbständig geworden, daß der Zar sich herbeilassen mußte, einen Vertrag über den Durchmarsch abzuschließen, in dem die Sicherung aller staatlichen Einrichtungen und der Grenzen Rumäniens feierlich zugesichert wurde. Sofort nach dem Beginn des Krieges hielt Rumänien seine Zeit für gekommen, seine volle Unabhängigkeit zu erklären und die Tributzahlungen einzustellen. An Rußland glaubte es ja jetzt eine unbedingte Stütze und Sicherheit zu haben. In dem Vertrage war von Gebietszuwachs nicht ausdrücklich die Rede, aber der russische Gesandte Nalldoff hatte alles versprochen, wonach Joan Bratianu nur Verlangen trug. Damals schrieb ein rumänischer Senator über diesen Vertrag die bezeichnenden Worte: „Nicht aus Haß gegen die Türkei, nicht aus Sympathie für das russische Volk oder die panslavistische Idee, sondern aus Furcht, von dem stärkeren zerschmettert zu werden, wurde Rumänien der Alliierte Rußlands." Die Unabhängigkeitserklärung erzeugte den höchsten Zorn der Russen, deren Oberbefehlshaber (auch damals ein Nikolaus Nikolajewitsch) bei seinem Einmarsch eine Proklamation an das rumänische Volk erließ, als ob dasselbe keinen eigenen Herrscher habe, sondern von Rußland abhängig sei. Schon von Anfang an sprachen diese Verbündeten offen von der Auslieferung Bessarabiens denn von ihrem Siege über die verachteten Türken waren sie felsenfest überzeugt. Aber das ganz Unerwartete geschah. Die Russen wurden überall, in Kleinasien wie in Europa, von den Türken geschlagen. Schon am 18. August erhielt König Karl aus dem russischen Hauptquartier eine Depesche mit der dringenden Bitte um rasche Hilfeleistung unter jeder Bedingung. Die Rumänen leisteten dem Rufe Folge, und der König übernahm auf besonderen Wunsch des Zaren den Oberbefehl über die vereinigten russisch-rumänischen Truppen. Jetzt änderte sich das Kriegsglück. Plewna, die Stätte schwerer russischer Niederlagen, wurde nun zur Rettung Rußland. Und der Dank des Zaren für die Hilfe aus gefährlichster Lage? Rumänien wurde gezwungen, jenen Teil Bessarabiens, der 1856 durch den Pariser Vertrag wieder an Rumänien gekommen war, an Rußland abzutreten. Die Dobrudscha erhielt es dafür — ein schlechter Tausch. Alle Proteste blieben wirkungslos. Der russische Reichskanzler erklärte dem rumänischen Gesandten in Petersburg, daß „trotz allen Geschreis, das im Lande und im Auslande wegen der bessarabischen Frage erhoben würde, Rußlands Entschluß unwiderruflich wäre; die Frage würde nicht vor einen Kongreß gebracht werden, denn das hieße den Kaiser beleidigen." Nötigenfalls würde Rußland Bessarabien mit Gewalt in Besitz nehmen. Es berührt heute wie eine Ironie der Weltgeschichte, daß damals der Ministerpräsident Joan Bratianu nach Wien und Berlin ging, um Oesterreich und Deutschland um Hilfe anzugehen. England spielte sich auch damals als Beschützer der kleinen Staaten auf; es rasselte heftig mit dem Säbel — anderer Nationen, gab aber, als es Ernst wurde, klein bei. In echt englischer Diplomatie zog es sich durch einen Vertrag mit Rußland aus der Affäre, indem es erklärte, daß es nicht allein die Verantwortung auf sich nehmen möchte, sich dem vorgeschlagenen Tausche zu widersetzen und sich darum verpflichte, eine Entscheidung in diesem Sinne nicht anzufechten." So handelte vor 40 Jahren der Staat, der heute sicherlich alle Versprechungen seines jetzigen „treuen Verbündeten", Rumänien gegenüber garantiert hat!

Die erste Hindenburg-Büste in öffentlichem Besitz.

Das Kaiser Wilhelm-Museum in Elberfeld kann, wie uns von dort geschrieben wird, die Ehre für sich in Anspruch nehmen, die erste Hindenburg-Büste in öffentlicher Kunstsammlung zu besitzen. Das von einer Anzahl kunstsinniger Bürger gestiftete, in Bronze ausgeführte Werk hat den Berliner Bildhauer Professor Fritz Klimsch zum Schöpfer, dem der Feldmarschall einige Sitzungen gewährte. Die Hindenburg-Büste gehört zu den vollendetsten Leistungen dieses Künstlers. In ihrer charakervollen Stilreinheit, der Zusammenfassung des bildmäßig Wesentlichen, wie in ihrer mit frischem Wurf gelungenen Vereinigung von trotziger Mannskraft, Entschlossenheit und zugleich besonnener Klugheit, Ritterlichkeit und Menschlichkeit ist sie meisterlich geraten. Klimsch hat die kraftvolle Persönlichkeit, vor allen Dingen aber den geistig überlegenen Schlachtendenker im Ausdruck betont. Das Kunstwerk, das von Oberbürgermeister Funck mit einer warmherzigen Ansprache der Oeffentlichkeit übergeben wurde, gibt kommenden Geschlechtern Kunde aus großer Zeit.

Der „beliebte" Herr Caillaux.

Der folgende Aufruf, den der Bürgermeister der französischen Stadt Vichy in diesen Tagen plakatieren ließ, wirft ein bezeichnendes Licht auf den französischen Burgfrieden und die vielgerühmte Einigkeit: „Gestern Abend hat sich ein sehr bedauerlicher Zwischenfall ereignet. Anläßlich der Ankunft des früheren Finanzministers Caillaux und seiner Frau in unserer Stadt kam es zu einem Auflauf in den Straßen, der zwar ungefährlich, aber nichtsdestoweniger höchst unwürdig war. Ich hoffe, daß die Einwohner von Vichy an diesem Aufruhr nicht die Schuld tragen, sondern daß die Bewegung von unbekannten fremden Elementen erzeugt wurde. Aber ich sehe mich gezwungen, allen Ernstes zur Wahrung jener Würde aufzufordern, die im Kriege

Alpen führt ein Hauptstrang von Ploesci aus, der nach Norden abgeht und die Verbindung mit Kronstadt aufweist, ferner ziehen westlich davon mehrere parallel dazu laufende Linien in derselben Richtung. Die Linien führen meist in entgegengesetzter Richtung an der bulgarischen Grenze. Gegen die Karpathen sind auch mehrere Straßen und Eisenbahnlinien in den Tälern der Nebenflüsse des Sereth erbaut worden. In den letzten Tagen wurde bereits eine recht auffällige Truppenbewegung auf diesen Eisenbahnlinien auf der Grenze gegen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien festgestellt, ein Beweis dafür, wie sich Rumänien dieser Eisenbahnlinien bei seinem Aufmarsch zu bedienen weiß.

3. Rumäniens Heer und Flotte.

Rumänien hat nach dem Balkankriege nach dem Vorbild der anderen Balkanstaaten eine umfangreichere Organisation seines Heeres vorgenommen. Es ist die vierte seit wenigen Jahren gen schon in den Jahren 1908, 1910 und 1912 wurden Reformgesetze für das rumänische Heer zur Durchführung gebracht. Augenblicklich interessiert in erster Reihe die Frage, wie stark nach der jüngsten Reform das rumänische Heer im Kriegsfalle ist. Der wehrpflichtige Rumäne muß jetzt 25 Jahre dienen, da die Wehrpflicht, die bis jetzt 21 Jahre dauerte, um 4 Jahre verlängert worden ist. Dabei wurden die Reserve- und Miliz-Dienstzeit um je 2 Jahre verlängert. Die Heerespflicht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre und dauert bis zum 46. Davon sind 7 Jahre für die aktive Armee, 12 Jahre für die Reserve und 6 Jahre für die Miliz berechnet. Im Kriege werden zunächst 5 Armeekorps mit 10 aktiven Divisionen gebildet. Jedes Armeekorps erhält außerdem noch eine Reserve-Division. Die 5 Armeekorps haben ihre Leitung in Crajowa, Bukarest, Galatz, Jassy und Constanza, welche zugleich die fünf bedeutendsten Eisenbahnstationen bilden. Dadurch ist für den schnellen Aufmarsch der Armeen im Kriegsfalle gesorgt. Jede Infanterie-Division besteht aus je zwei Infanterie-Brigaden, zu zwei Infanterie-Regimentern, zu drei Bataillonen, fernerhin aus einer Artillerie-Brigade zu zwei Regimentern, zu sechs Kanonen-Batterien. Endlich gehören noch dazu zwei Jäger-Regimenter und eine Eskadron Kavallerie. Ausgesamt hat eine Division rund 14 000 Mann, 48 Geschütze und 24 Maschinengewehre. Die Kriegsstärke des rumänischen Heeres ist nach diesen Zahlen nicht genau zu berechnen, da Rumänien über eine große Anzahl ausgebildeter Truppen verfügt, die im Kriegsfalle zu neuen Formationen verwendet werden können. Man wird vielleicht annähernd die richtige treffen, wenn man die Kriegsstärke Rumäniens auf rund eine halbe Million Mann setzt. Auch für die Luftwaffe ist durch eine neue Heeresreform gesorgt worden, da eine Luftfahrabteilung mit Fliegerpark und Flugschule gegründet wurde. Wir haben gehört, daß Rumänien mancherlei Schwierigkeiten mit der Munitionsversorgung hatte; wie weit diese behoben worden sind, ist nicht bekannt geworden. Die Bewaffnung des rumänischen Heeres ist folgende: die Feldartillerie hat ein 7,5 Zentimeter-Schnellfeuergeschütz von Krupp. Die schwere Artillerie des Feldheeres eine 15 Zentimeter-Schnellfeuer-Feldhaubitze. Die Haubitz-Batterien haben eine 10,5 Zentimeter-Schnellfeuer-Feldhaubitze von Krupp mit Rohrrücklauf-Lafette. Die Infanterie ist mit dem 6,5 Millimtr.-Mannlicher-Repetiergewehr und die Kavallerie mit dem gleichen Repetier-Karabiner ausgerüstet. Der oberste Kriegsherr ist der König von Rumänien. Die Marine Rumäniens ist von geringerer Bedeutung. Im Jahre 1907 erhielt die Kriegsmarine einen Zuwachs von Flußmonitoren von 580 Tonnen Größe. Im allgemeinen ist das gesamte Material der rumänischen Kriegsmarine veraltet und ziemlich wertlos. Die Marinemannschaften dienen 4 Jahre und sind 3 Jahre beurlaubt. Welchen Wert das rumänische Heer hat, das wird die Zukunft lehren, da die Anschauungen, welche im rumänischen Heere über Disziplin und Ausbildung herrschen, nicht hervorragend genannt werden können.

4. Die rumänischen Festungen.

In der Moldau befindet sich als Hauptbefestigungslinie die sogenannte „Sereth-Linie" längs des Sereth-Flusses. Diese zum Sammeln des Heeres geeignete befestigte Linie reicht von den Karpathen bis zu der sumpfigen Donau-Niederung, und hat eine Gesamtlänge von 80 Kilometern. Den südlichen Flügelstützpunkt dieser Festungslinie bildet die Hauptfestung Galatz an der Donau. Sie hat einen Umfang von ungefähr 16 Kilometern und ist die sogenannte Gruppenfestung. Ihre Werke bestehen aus modernen Panzertürmen, versenkbaren Lafetten und geschützten Unterkunftsräumen. Sie hat einen Fortgürtel von drei Linien und liegt am linken Ufer der Donau zwischen den Mündungen des Sereth und des Pruth. Der Freihafen von Galatz ist seit dem Jahre 1883 aufgehoben. Galatz hat auch Bedeutung als Haupthafen der unteren Donauländer. Diese befestigte Linie erstreckt sich weiter nach Nordwesten hin bis Focani westlich des Sereth. Diese befestigte Linie, Focani—Namoloasa—Galatz, welche den nördlichen Zipfel Rumäniens durchquert und das ganze südwestliche Hauptland absperrt, wird nach Süden, beziehungsweise nach dem Osten durch die Festung Braila fortgesetzt. Auch Braila ist ein wichtiger Hafen an der Donau, wenige Kilometer südlich von Galatz gelegen. Geradenwegs östlich von Braila liegt der kleine befestigte Platz Macin nahe der russischen Grenze. Südöstlich davon liegt die Festung Tulcea. Die südliche Linie des rumänischen Festungsgürtels ist zum Schutze der Walachai errichtet worden. Sie hat zum Mittelpunkt die große rumänische Zentralfestung und Hauptstadt des Landes, Bukarest, die einen Umfang von 75 Kilometer hat, und deren Gürtel aus 18 modernen und starken Forts besteht. Weit nach Osten von Bukarest vorgeschoben, liegen die befestigten Plätze Harsova-Cernavoda-Medzidia und Constanza. Diese Festungen erstrecken sich südlich von Galatz und Braila. Auf diese Weise ist der nördlichste Zipfel der Dobrudscha von Galatz bis Constanza durch ein Netz von Festungswerken vollkommen abgesperrt. Durch die Natur des Landes ist es bedingt, daß die Festungslinie sehr weit ausgedehnt ist und demgemäß große Lücken aufweist. Dadurch kommt diesem Gürtel nicht die Bedeutung zu, die ihm zugedacht ist.

Die Kriegserklärung Italiens.

Die Beschlagnahme des österreichischen Botschaftspalastes in Rom.

e Von der Schweizer Grenze, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. K.) Die Neuen Züricher Nachrichten schreiben: Die Beschlagnahme des österreichischen Botschaftspalastes in Rom ist ein ungeheuerlicher Akt, der hier von Italien begangen wird. Denn der allen Rombesuchern bekannte Palast ist Sitz der österreichischen Botschaft nicht etwa bei Italien, sondern beim Vatikan und hat darum die gleichen Ansprüche auf Unverletzlichkeit, wie der Vatikan selber. Das Vorgehen Italiens ist darum auch ein gewaltiger Eingriff in die souveränen Rechte des Papstes. Wenn es überhaupt noch eines Beweises dazu bedurft hätte, daß die römische Frage beim Friedensschluß einer internationalen Regelung bedarf, wäre dieser Beweis von der Beschlagnahme auf das Schlagendste erbracht. Demnächst sollen übrigens auch die Besitzungen des deutschen Kaisers wie der Palazzo Caporelli demselben Schicksal verfallen.

Italien zur Kriegserklärung gezwungen.

c. Von der schweizerischen Grenze, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. K.) Das Berner Tageblatt meldet: Gutem Vernehmen nach wurde die italienische Regierung durch energische Vorstellungen Englands, die einem Ultimatum gleichkamen, zu dem äußersten Schritt der Kriegserklärung an Deutschland gezwungen.

Tripolis von den Arabern bombardiert.

e Von der schweizerischen Grenze, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. K.) Wie die Neuen Züricher Nachrichten aus angeblich zuverlässiger Quelle erfahren, bombardieren die Araber die Stadt Tripolis, die von den Italienern geräumt wird, mit schweren Haubitzen modernster Kaliber. Die jüngst gemeldete Rückgabe von 1000 verwundeten italienischen Gefangenen durch die Araber geschah durch schweres Lösegeld, welches in Gold bezahlt werden mußte. Eine erhebliche Anzahl Italiener befindet sich noch in arabischer Gefangenschaft, darunter ein Oberst, für dessen Freigabe die Araber eine Million Lire verlangen.

Der Reichskanzler im Großen Hauptquartier.

Berlin, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Der Reichskanzler ist in das Große Hauptquartier abgereist.

Chronik der Kriegserklärungen.

1.	Oesterreich—Serbien	29. Juli	1914
2.	Deutschland—Rußland	1. August	„
3.	Deutschland—Frankreich	3. „	„
4.	Deutschland—Belgien	3. „	„
5.	England—Deutschland	5. „	„
6.	Montenegro—Oesterreich	5. „	„
7.	Deutschland—Serbien	6. „	„
8.	Oesterreich-Rußland	6. „	„
9.	Deutschland—Montenegro	6. „	„
10.	Frankreich—Oesterreich	12. „	„
11.	England—Oesterreich	13. „	„
12.	Japan—Deutschland	23. „	„
13.	Oesterreich—Japan	25. „	„
14.	Oesterreich—Belgien	28. „	„
15.	Türkei—Rußland	2. November	„
16.	Türkei—Frankreich	6. „	„
17.	Türkei—England	6. „	„
18.	Türkei—Belgien	7. „	„
19.	Italien—Oesterreich	23. Mai	1915
20.	Türkei—Italien	22. August	„
21.	Bulgarien—Serbien	14. Oktober	„
22.	Frankreich—Bulgarien	16. „	„
23.	England—Bulgarien	16. „	„
24.	Italien—Bulgarien	17. „	„
25.	Rußland—Bulgarien	22. „	„
26.	Deutschland—Portugal	9. März	1916
27.	Italien—Deutschland	27. August	„
28.	Rumänien—Oesterreich	27. „	„
29.	Deutschland—Rumänien	28. „	„

Die Volksernährung.

Zur Frage der Schaffung einer Reichsstelle für Produktionserhöhung.

Man schreibt uns: Die Frage, ob es zweckmäßig wäre, zur Steigerung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung eine Reichsstelle für Produktionserhöhung mit der Befugnis der Beeinflussung auch der privaten Wirtschaft zu errichten, hat in den letzten Monaten in volkswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Kreisen einen lebhaften Meinungsaustausch hervorgerufen. Kürzerhin nimmt auch der Vorstand der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft dazu Stellung, indem er erklärt, er wünsche ausdrücklich hervorzuheben, daß er getreu den bewährten Grundsätzen der Gesellschaft für den zu erstrebenden Fortschritt auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gütererzeugung die aus dem Gefühl eigener Verantwortung entspringende Selbsthilfe und solche Maßnahmen, welche diese anregen, in den Vordergrund stelle. „Der dauerhafte Fortschritt gründet sich nach Ansicht des Vorstandes in erster Linie auf die strikte und planmäßige Arbeit des Betriebsleiters und der landwirtschaftlichen Körperschaften, welche nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte durchaus feste und gesunde Grundlagen für den landwirtschaftlichen Fortschritt geschaffen haben und für die Zukunft die sichere Gewähr weiterer Erfolge geben. Zwangsmaßnahmen, welche die Eigenart der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe nicht berücksichtigen, zerreißen, wie die Erfahrung lehrt, wichtige wirtschaftliche Zusammenhänge, beunruhigen und hemmen auf die Dauer die Gütererzeugung zum Schaden der Allgemeinheit."

Zur Verteilungsfrage

äußern sich die Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt. Daß in Deutschland infolge der englischen Absperrung Knappheit an verschiedenen Lebensmitteln herrscht, ist bekannt. Je geringer aber die Menge der zur Verfügung stehenden Lebensmittel ist, um so wichtiger ist es, ihre Verteilung an die Verbraucher gut zu regeln. Der Bezug soll möglichst erleichtert, die Lebensmittel sollen möglichst rasch der Bevölkerung zugeführt werden. Dazu ist vor allem nötig, daß eine genügend große Anzahl von Verteilungsstellen vorhanden ist. Am einfachsten und besten wird es sein, wenn die Glieder, die im Frieden die Verteilung besorgten, auch in der Kriegswirtschaft für diesen Dienst verwendet werden. Das sind bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher: die selbständigen Kleinhändler und die organisierten Konsumgenossenschaften. Beide sind bei der Verteilung zu benutzen, wie sie ja auch im Frieden nebeneinander gearbeitet haben. Die eine oder andere Form im Kriege von der Lebensmittelverteilung auszuschalten, ist weder zweckmäßig noch gerecht. Zu wünschen ist allerdings, daß die Kleinhändler den Kommunalverbänden ihre Heranziehung erleichtern, etwa durch einen Zusammenschluß innerhalb des Kommunalverbandes. Das im einzelnen durchzuführen, muß ihnen überlassen bleiben.

Aus Stadt und Land.

Mit dem ✠ ausgezeichnet

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen: Hauptmann Laible, Führer der Park-Komp. 1. Batt. Res.-Fußart.-Regt. 14, und Lt. Herbrechtsmeier von Freiburg.

Sonstige Auszeichnungen:

J. Jäck aus Schriesheim, Gefreiter im Res.-Inf.-Regt. 230, Inhaber des Eisernen Kreuzes, wurde mit der Badischen silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnet.

Die Verstaatlichung der militärischen Jugendvorbereitung.

Von Oberleutnant a. D. Binstadt.

Ueber die künftige Gestaltung der militärischen Jugenderziehung konnte man in jüngster Zeit wiederholt interessante Abhandlungen in den einzelnen Tageszeitungen finden, ein sicherer Beweis dafür, daß der Kreis derer, die von der großen Bedeutung dieser Organisation durchrungen sind, immer mehr an Umfang gewinnt. Dieser jungen Einrichtung, die kurz nach Ausbruch des Weltkrieges unter den allerschwierigsten Verhältnissen entstanden ist, kann man heute unbedenklich das Lob spenden, daß sie ihre bisherige Probezeit glänzend bestanden hat. Ich glaube, mir das Urteil umsomehr erlauben zu dürfen, als ich infolge längerer Praxis im Ausbilden von Rekruten gerade in diesem Punkte aus Erfahrung sprechen kann, und den großen Unterschied in der Güte der jungen Mannschaften, die vor ihrem Eintritt ins Heer einer solchen Organisation angehört hatten und solchen, die ihr fern geblieben sind, an den mir zur Ausbildung anvertrauten Rekruten täglich wahrnehmen konnte. Erstere waren ihren Kameraden, was körperliche Gewandtheit und Ausdauer anbelangt, weit überlegen und konnten die Strapazen der ersten Ausbildungszeit ohne besondere Anstrengung und Mühe ertragen. Auch hatten sie infolge der vorhergegangenen Uebungen eine viel schnellere Auffassungsgabe in allen militärischen Dienstzweigen und ermöglichten so in kürzester Zeit, als es sonst der Fall war, den Abschluß der Rekrutenausbildung.

Nach preußischer Ministerialverfügung vom 4. September 1915 ist die Einrichtung der militärischen Jugendvorbereitung nur für die Dauer des Krieges gedacht. Doch bricht sich jetzt in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung Bahn, daß diese Organisation auch nach dem Kriege bestehen bleiben müsse, um die Wehrhaftigkeit der deutschen Jugend zu heben. Von einer gesunden, körperlich und geistig kräftig entwickelten Jugend hängt die Zukunft unseres Vaterlandes ab. Eine von frühesten Jahren an körperliche Uebungen gewohnte Jugend gibt gute brauchbare Soldaten und vermehrt die Zahl der wehrfähigen Männer. Der Weltkrieg hat uns gezeigt, was es heißt, ein Volk in Waffen, was dieses Millionenheer für ungeheuren Nachersatz verlangt. Tausende und abertausende, die niemals vorher daran gedacht hatten, daß auch an sie einst des Vaterlandes Ruf ergehen könnte, kämpfen heute auf dem Schlachtfeld für des Vaterlandes Ehre und dennoch geht eine ungeheure Anzahl dem Heere verloren, da ihre körperliche Entwicklung den Anforderungen des Krieges nicht entspricht. Und sicher hätten viele von diesen durch körperliche Leibesübungen von frühester Jugend an ihre militärische Brauchbarkeit fördern können. So aber sind es körperlich zurückgebliebene Leute geworden, die zu keinerlei soldatischer Verwendung brauchbar sind.

Damit soll nicht vielleicht der Schule der Vorwurf gemacht werden, als wäre die körperliche Erziehung bisher vernachlässigt worden; man muß anerkennen, daß besonders in den jüngsten Jahren und vor allem in den Großstädten auf diesem Gebiete geradezu Hervorragendes geleistet wurde. Aber es ist nicht zu leugnen, daß die turnerische Ausbildung auf unseren Landschulen zum Teil noch sehr im argen liegt und gerade das Land stellt einen großen Prozentsatz der wehrfähigen Männer. Doch auch an den höheren Schulen wurde oft viel gesündigt. In der Befreiung der Schüler vom Turnunterricht ist man häufig zu weit gegangen. Und gar viele von diesen, die auf solche Weise sich in ihrer Jugend von der Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht zu befreien verstanden und die heut als alte Knaben auf dem Kasernenhofe mit bittersüßer Miene Kniebeugen und Armschwingen üben, bereuen es heftig, daß sie während ihrer Schulzeit die körperliche Ausbildung so sehr vernachlässigt hatten.

Aus diesen Erfahrungen müssen wir für die Zukunft Lehre ziehen. Wenn heute nach glücklich beendetem Kriege wir uns wieder des Friedens erfreuen können, so dürfen wir nicht auf den Lorbeeren errungenen Ruhmes ausruhen, wenn wir einen dauernden Frieden wollen, müssen wir uns zum Kriege rüsten mehr denn je. Wir müssen für die Bereitstellung von Millionen wehrfähiger Männer Sorge tragen. Und die festeste und sicherste Grundlage für die Wehrhaftigkeit unseres Volkes bildet die körperliche Heranziehung unserer Jugend. Das deutsche Volk, dessen Organisationsfähigkeit sich in diesem Kriege so oft auf das glänzendste bewährt hat, wird hier vor eine neue, ebenso ernste wie schwierige Aufgabe gestellt, die gesamte Jugend von frühesten Jahren an durch individuelle, den einzelnen Altersstufen angepaßte körperliche Uebungen für den späteren Heeresdienst vorzubereiten. Wie dies geschehen soll, ist heute eine noch viel umstrittene Frage, und entgegengesetzte Ansichten stehen sich gegenüber. Das eine möge aber hier schon ausdrücklich betont und festgelegt werden, daß es sich dabei nicht um Soldatenspielerei, um Nachäffung militärischer Formen handeln darf, wozu gar manche nur zu leicht neigen, die in der Erkenntnis der militärischen Jugenderziehung dabei in Extreme geraten sind. Solchen Uebertreibungen muß unbedingt schon in den ersten Stadien der Neuorganisation Einhalt getan werden. Ich möchte hier die treffenden Worte eines z. Z. im Westen kämpfenden Regimentskommandeurs anführen, der sich über die militärischen Formen, die sich in die Jugendorganisation übertragen haben, wie folgt äußert:

„Dazu sind die Formen der Armee zu heilig, als daß sie bei halbernstem Kinderspiel herhalten dürf-

---

unerläßlicher ist als je. Während der Feind auf unserem Boden steht, darf nicht der Haß zwischen Franzosen in solcher Weise aufflammen." Der Wortlaut des Aufrufes zeigt am besten, wie „friedlich" die französischen Gemüter einander gegenüberstehen. Der „Figaro" fügt hinzu, daß das 92. Infanterie-Regiment nach Vichy gesandt wurde, um die Ruhe wiederherzustellen. Jedenfalls eine Ehrung, wie sie Herr Caillaux in glücklicheren Zeiten wohl kaum erträumt haben dürfte.

Wie Frankreichs Berühmtheiten über den Soldatenbart denken.

Das von der französischen Heeresleitung vor kurzem erlassene Barbierverbot für alle Angehörigen der Armee veranlaßte das Schützengrabenblatt „La Fusée" zu einer Rundfrage, in welcher zahlreiche französische Berühmtheiten um ihre Ansicht betreffs des Soldatenbartes befragt werden. Einige der Antworten sind von so ungewollter Komik, daß sie als Musterbeispiele des französischen Schwulstes eine Erwähnung verdienen. Der Politiker Maurice Barrès ist der Ansicht, daß der Verlust des Bartschmuckes nicht genug betrauert werden könne: „Der Bart war ein heiliges Symbol. Er pflanzte in das Fleisch unserer Soldaten eine epische Größe. Er war ein Teil des Krieges und unserer Tapferkeit. Jetzt aber wird er entwurzelt, und sein Ruhm ist tot. Doch es erscheint mir als Sünde, das abgeschnittene Symbol einfach fortzuwerfen. Darum schlage ich vor, daß jedem Soldaten von der Heeresleitung ein Leinwandsäckchen in der Länge von 20 Mm. und der Breite von 5 Mm. geliefert wird, um darin die Bartleiche aufzubewahren." Noch melancholischer und poetischer äußert sich der bekannte Dramatiker Henri Bataille: „Wieder schwindet ein Teil unseres Selbst, löst sich auf im Unbestimmten. Der Bart war das Nest sowohl süßer wie mutiger Erinnerungen. Wenn der Krieger heimkehren wird, wird die Gattin trauern und ihn nicht wiedererkennen." Eine ganz andere Tonart schlägt der General Cherfils an: „Wir dürfen", so ruft er aus, „das Ereignis nur vom rein militärischen oder besser gesagt vom rein wissenschaftlichen Standpunkt betrachten, da dieser Krieg ja bekanntlich ein Krieg der Wissenschaft ist. Das Verbot hat einen rein militärischen Zweck. Der Durchschnittsbart eines Soldaten wiegt nämlich mindestens 60 Gramm. Wenn man bedenkt, daß wir an der Front ununterbrochen 2 Millionen Mann stehen haben, so beträgt das Gesamtgewicht ihrer Bärte nicht weniger als 120 000 Kilo. Darum war es nur natürlich, daß unsere oberste Heeresleitung sich entschloß, die Armee von diesem Gewicht zu befreien, das sie beim Sturmangriff unnötig beschwerte! . . ."

Amerikanische Bemerkungen zum Kriege

Man sage nicht, daß die Engländer erfolglos kämpfen: jedenfalls haben sie Dublin erobert! (Springfield' Republican). — Die Engländer hatten bei Kut el Amara trotz allem Glück. Sie haben nämlich vier ihrer Generäle verloren (Newyork World). — Ford hat erklärt, daß er mit der Veröffentlichung seines Friedensplanes noch ein Jahr warten wolle. Vermutlich hat er gehört, daß der Krieg so lange dauern würde. Er gleicht in diesem Fall einem Regenbeschwörer, der sich weigerte, um Regen zu beten, als der Wind aus einer anderen Richtung kam (Pampa Tribune). — Wenn jeder Kriegsteilnehmer sich vor Beginn des Krieges zur Zahlung seiner Kriegskosten hätte verpflichten müssen, wäre es ohne Zweifel überhaupt niemals zum Kriege gekommen (Wall Street Journal).

MARCHIVUM

ten. Ein Junge, der sich mit seinen 6 Jahren einen Papierhelm mit Gockelfedern aufs Haupt stülpt und ein Holzschwert umgürtet, mag drollig aussehen, ein 14jähriger mit den Abzeichen, den Allüren und der deplacierten Strammheit eines Unteroffiziers wirkt wahrscheinlich bei vielen seiner Mitlaufbuben, gewiß aber bei allen verständigen Erwachsenen unangenehm. Die deutsche militärische Disziplin ist etwas so Hohes, Heiliges, Hehres, daß sie in ihrer ganzen Größe nur Männer erfassen, ausüben und verlangen können. Wir rütteln an den Grundfesten des deutschen Volksheeres, wenn wir es mit einem Nachwuchs durchsetzen, der in bester Absicht, aber in Verkennung des Wesens deutschen Soldatengeistes sich einige Jahre mit Pseudodisziplin und Soldatenspielerei belustigt hat."

Daß aber bei der Neuorganisation der militärischen Jugenderziehung außer Freiübungen und Turnen auch die Vorbereitung auf gewisse militärische Ausbildungsweise berücksichtigt werden kann und muß, wird wohl kein Sachverständiger bestreiten wollen. Wie in vielen anderen Dingen muß auch hier der goldene Mittelweg eingeschlagen werden, und den zu finden, wird eine unserer nächsten Aufgaben nach dem Kriege sein. Da nun in einer so wichtigen Organisation sachgemäße Arbeit und Einheitlichkeit nicht fehlen darf, so muß man es als ein Gebot der Notwendigkeit bezeichnen, daß die Jugenderziehung nicht mehr wie bisher in den Händen privater Tätigkeit bleiben kann, daß sie vielmehr eine der wichtigsten und ernstesten Aufgaben des Staates sein wird. Diese Ueberzeugung bricht sich heute in immer weiteren Kreisen Bahn, nur über die Art und Weise, wie diese Neuorganisation vor sich gehen soll, herrscht noch sehr geteilte Meinung. Die Einen halten es für zweckmäßig, die bisher bestehende Organisation der Jugendwehr beizubehalten, und diese als solche zu verstaatlichen. Die andere Anschauung geht dahin, die miltiärische Erziehung der Jugend der Schule zu überlassen. Diese Fragen haben in letzter Zeit vielfach in der Tagespresse Anlaß zur Erörterung gegeben. So hat vor längerer Zeit ein Schulfachmann, Herr Dr. W. Warstadt, in einer sehr interessanten Abhandlung die künftige Beziehung der Schule zu der Verstaatlichung der körperlichen Jugendpflege einer eingehenden Besprechung unterzogen und vertritt zu der Frage, ob sich nicht die militärische Vorbereitung der Jugend am günstigsten im Anschluß an die bestehende Jugendwehr organisieren ließ, die Ansicht, daß es nicht wünschenswert erscheine, die Jugendwehr als solche zu verstaatlichen, also ihr als eine selbständige und unabhängige Organisation neben der Schule die körperliche Erziehung der deutschen Jugend zu übertragen.

„Das erscheint zunächst", führt Dr. Warstadt aus, „im Interesse der Schule nicht wünschenswert. Es würde dadurch neben der Schule, der Macht, welcher vom Staate das Gesamtgebiet der Erziehung übertragen worden ist, für ein besonderes Einzelgebiet, nämlich für die körperliche Erziehung, eine neue selbständige Macht geschaffen werden. Es würde nicht leicht sein, die Ansprüche, die beide Mächte an die Jugend stellen müßten, in Einklang und gegenseitig in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Schon die Teilnahme eines Schülers an der Jugendwehr im heutigen Stile erfordert ein gewisses Maß von Nachsicht vonseiten der Schule." Eine derartige Lösung der Streitfrage, die körperliche Erziehung in die Hände der Schule zu legen, halte ich für die naheliegendste und diese Form wird sich wohl am besten in die Praxis umsetzen lassen.

(Schluß folgt.)

---

* **Gegen jugendliche Arbeitsscheue** hat das Generalkommando des 5. Armeekorps (Posen) eine Bestimmung getroffen, wonach Jugendlichen unter 18 Jahren, die ohne Arbeit sind, eine bestimmte Frist zum Nachweis gegeben wird, daß sie sich Arbeit verschafft haben. Bringen sie den Beweis nicht bei, so weist ihnen die Polizei nach Ablauf der Frist eine Arbeitsstelle an, die sie anzunehmen verpflichtet sind. Das Kriegsgericht des Regierungsbezirks Posen hat wegen Vergehens gegen diese Verordnung schon mehrfach auf Gefängnisstrafen erkannt. K.K.

* **Todesfall.** Gestern nachmittag verschied in Karlsruhe nach längerem Leiden Geh. Finanzrat a. D. Karl Becker im Alter von 72½ Jahren. Der Verstorbene stammte aus Leopoldshafen; er wurde 1866 Kameralpraktikant, 1870 Markgräfl. Rentamtmann in Herbwangen, dann in Hilzingen; 1876 kam er zur badischen Zolldirektion und zwar zuerst als Hauptamtskontrolleur in Stühlingen, 1879 wurde er Revisionsoberkontrolleur mit dem Titel Zollinspektor in Konstanz, 1884 kam er als Stationskontrolleur nach Köln, 1885 wurde er Oberzollinspektor in Singen, 1887 in Säckingen u. Lörrach 1889 in Karlsruhe, 1894 wurde er Kollegialmitglied der Zolldirektion mit dem Titel Finanzrat, 1899 Geh. Finanzrat. Mit ihm ging ein tüchtiger, bewährter und hochgeachteter Beamter dahin, der durch sein streng rechtliches, anspruchsloses und liebenswürdiges Wesen stets für sich einzunehmen wußte.

Vergnügungen.

* **Apollotheater.** Heute Abend findet die letzte Operettenvorstellung mit der Aufführung von „Frühlingsluft" statt, da der morgige Donnerstag schon für die erste Generalprobe des burlesken Schwankes „Der lebende Film" von Hartstein, dessen Uraufführung auf Samstag festgesetzt ist, freigehalten werden muß.

Gerichtszeitung.

oc. Pforzheim, 29. Aug. Wegen Ueberschreitens der Viehhöchstpreise wurde der Landwirt Ludwig Kälber aus Nöttingen zu 250 M. oder 50 Tagen Gefängnis und der Landwirt Georg Adam Siebler von Nöttingen mit 200 M. oder 40 Tagen Gefängnis bestraft.

Briefkasten.

(Anfragen ohne vollständige Adressenangabe und Beifügung des letzten Bezugsausweises werden nicht beantwortet.)

H. R. Soweit Lebensgefahr ausgeschlossen ist, können Sie dazu gezwungen werden.

F. L. 1. Die Natur der Schädlinge ist leider nicht mehr zu bestimmen. 2. Immerhin ist Vertilgung Gebot. Sie geschieht am besten durch Schwefelkohlenstoff. 3. Das leicht flüssige, giftige und sehr feuergefährliche Mittel wird in den zu desinfizierenden festverschlossenen Räumen im Verhältnis von 50 ccm auf 1 cbm Luftraum zum Verdunsten gebracht.

J. B. Angefangte Zeit, vom Februar bis September 1915, zählt als Dienstzeit.

Werft. Lassen Sie eine entsprechende Annonce in unserer Zeitung erscheinen.

Frau D. 100. Wenn Ihnen ein großer Schaden von Seiten der Frau zugefügt wird, können Sie dieselbe auf Räumung verklagen, müssen aber den Mann mit verklagen und für diesen einen Vertreter verlangen, wenn er selbst nicht abkommen kann.

Frau S. F. Wenn keine Belästigung vorliegt, können Sie nichts dagegen machen.

Frau D. Sch. Nein. Der Vertrag kann nur gelöst werden, wenn der Mann im Felde fällt oder infolge einer erlittenen Verwundung stirbt.

Frau L. Wenn Sie keinen Mietvertrag haben, müssen Sie ausziehen. Wenn diesem Soldat rechtmäßig gekündigt wird, muß auch dieser ausziehen.

N. W. 1. Kriegstrauung gibt es in diesem Falle nicht. 2. Wenden Sie sich an das hiesige Standesamt, wo man Ihnen alles Nähere erklären wird.

N. R. 196. Die Bezeichnung bedeutet: Uebermäßige Fettleibigkeit, welche die freie Beweglichkeit des Körpers beschränkt.

Abonnent H. B. Krankheiten des Nervensystems.

G. A. 99. Krankheiten des Herzens, (Herzbeutel, Herzmuskel, Herzinnenhaut) oder der großen Gefäße, welche die körperliche Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

2. Augenzittern. 3. Kurzsichtigkeit, ausgleichbar durch Hohlgläser von stärkerer Brechkraft als 6,5 Meterlinsen, solange die Sehschärfe auf dem besseren Auge mehr als 7/4 der normalen beträgt.

Gnadenlöhnung. 1. Die Gnadenlöhnung steht Ihnen rechtlich zu und kann Ihnen nicht genommen werden. 2. und 3. Sie können den Beleg nur bei der Behörde reklamieren, wo Sie ihn eingeschickt haben, ob Sie ihn aber wiederbekommen, ist fraglich.

Letzte Meldungen.

Der Krieg mit Rumänien.

Berlin, 29. Aug. (WTB. Amtlich.) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom heutigen Tage sind die gegen die feindlichen Staaten erlassenen Zahlungsverbote, sowie die Vorschriften über die Sperre des feindlichen Vermögens für Rumänien anwendbar.

Der Eindruck der deutschen Kriegserklärung in Wien.

Wien, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Das Neue Wiener Tageblatt schreibt: Wir wußten in dem Augenblick, als die Kunde von Rumäniens Ueberfall uns erreichte, daß unser treuer Bundesgenosse neben uns stand wie immer. Deutschland läßt nicht auf sich warten. Vernehmlich und mit jener Sicherheit, die unentwegte Treue und rechtschaffene Gesinnung verleihen, ohne jede Phrase oder Verhüllung sprach sein Herold. So stehen wir wieder Hand in Hand, Schulter an Schulter auf einem neuen Boden, um unseren gerechten Kampf zu kämpfen.

Die „Zeit" sagt: Es war allerdings von vornherein eine selbstverständliche Sache, daß jeder neue Helfer den der Vierverband zu gewinnen sucht, auf die geschlossene Waffenbrüderschaft Oesterreich-Ungarns und Deutschlands stoßen würde. Aber so erprobt auch diese Kampfgemeinschaft ist, wirkte es doch besonders wohltuend, daß auf die dreiste Herausforderung aus Bukarest ohne jeden Verzug die entschiedene Antwort aus Berlin folgte.

Das wird für die heißblütigen Bukarester Straßenpolitiker der erste Wasserstrahl sein. Weitere Abkühlungen werden hoffentlich folgen. Der moralische Eindruck dieses schnellen Handelns wird in der ganzen Welt bedeutend sein.

Die „Neue Freie Presse" sagt: Die beiden Kaiserreiche und die Verbündeten werden es nicht zulassen, daß der Verrat siegt. Wir sind gerüstet den neuen Feind niederzuschlagen und mit ihm fertig zu werden.

Wir sollen ihnen das nehmen, was sie schon haben, von der Nordsee bis zum Aegäischen Meer? Eine solche Macht ist nirgends zu sehen.

Eine nationale Regierung in Rumänien.

⊙ Berlin, 29. Aug. (Von u. Berl. Büro.) Aus Budapest wird gemeldet: Das rumänische Parlament wird auf Donnerstag oder Freitag einberufen. Es soll eine nationale Regierung aller Parteien gebildet werden.

Der Widerhall bei den Neutralen.

Amsterdam, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Die Nachricht von der Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn überraschte hier, wie die Blätter schreiben, da man annahm, daß Rumänien wenigstens vorläufig noch neutral bleiben würde. Man glaubt allgemein, daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn entsprechend auf die neue Gegnerschaft vorbereitet sind. Die Blätter bemerken ferner, daß Rumänien offenbar durch die Annahme, daß die Zentralmächte nicht mehr lange imstande seien, dem von allen Seiten auf sie ausgeübten Druck Widerstand zu leisten, dazu veranlaßt wurde, sich jetzt der Entente anzuschließen. Sie äußern sich aber meist sehr vorsichtig über die mutmaßlichen Folgen für den schließlichen Ausgang der Kriegsereignisse.

Der Nieuwe Rotterdamsche Courant schreibt: Es ist klar, daß die Teilnahme Rumäniens am Krieg die Offensivkraft der Entente sehr erhöhen wird. Ungarn sieht sich plötzlich ganz umzingelt. Da die Russen wahrscheinlich durch Rumänien marschieren werden, wird Bulgarien zwischen zwei Feuer kommen. Inzwischen ist Siebenbürgen, das von den Rumänen befreit werden soll — obwohl die Siebenbürgen selbst diese Befreiung wenig wünschen — durch ein schwer zugängliches Gebirge von Rumänien getrennt. General Gardescu hat selbst gesagt, die rumänische Armee werde ein Jahr brauchen, um es zu überschreiten.

Der „Maasbode" schreibt: Materielle Erwägungen und das Lockbild großer Vorteile haben Rumänien ebenso verleitet wie Italien. Aus nüchternster Berechnung heraus, wie einst Italien, hat Rumänien jetzt beschlossen, das Blut seiner Söhne und die Kraft seines Volkes hinzuopfern. Die künftigen Urteile über den Krieg werden nicht nach materiellen Gesichtspunkten gestellt, sondern nach dem Maßstabe der großen sittlichen Grundsätze. So leicht wie 1913 am Ende des zweiten Balkankrieges wird der militärische Spaziergang Rumäniens in der Richtung Sofia—Budapest nicht sein.

m. Köln, 29. Aug. (Priv.-Tel.) Die Köln. Zeitung meldet aus Christiania: Die rumänische Kriegserklärung hat hier so wenig überrascht wie die italienische. Beide werden in diesem Sinne von sämtlichen Blättern und zwar vorwiegend vom verbandsfreundlichen Standpunkt besprochen, wobei Rumäniens Angriff als eine wesentliche Stärkung der Verbandsmächte, besonders auf dem Balkan, beurteilt wird; dagegen Italiens Kriegserklärung als eine praktische Einwirkung auf den Gang des Krieges bezeichnet wird. „Afton Bladet" betont, daß nichts Ideales in Rumäniens Kriegserklärung liege, sie sei aus rein egoistischen Beweggründen erfolgt, da die leitenden rumänischen Politiker der Meinung seien, daß sichs besser bezahlt machen werde, mit der Entente zu gehen. Dagegen schreibt das ausgesprochen verbandsfreundliche Blatt „Sozialdemokrat", irgendwelche entscheidende Bedeutung werde Rumäniens Einmischung nicht herbeiführen, sondern würde zweifellos den Krieg verlängern und ihn noch hartnäckiger und fürchterlicher machen.

Der letzte Zug aus Bukarest.

⊼ Wien, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. B.) Das „Neue Wiener Journal" meldet aus Budapest: Auf dem hiesigen Ostbahnhof traf nachmittags um 5 Uhr mit ziemlicher Verspätung der letzte Zug, der aus Bukarest über die Grenze gelassen wurde, ein. Er brachte ungefähr 40—50 österreichisch-ungarische Staatsangehörige.

Die Schweiz erklärt ihre Neutralität.

Bern, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Anläßlich der Kriegserklärung Italiens an Deutschland und des Eintritts Rumäniens in den Krieg bestätigt der schweizerische Bundesrat seine frühere Erklärung betr. die Handhabung striktester Neutralität gegenüber den kriegführenden Staaten. Das politische Departement hat diese Erklärung den auswärtigen Regierungen durch die Vermittlung der Schweiz gesandt.

*

Wien, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Wie die „Neue Freie Presse" erfährt, hat die österreichisch-ungarische Regierung die holländische Regierung ersucht, den Schutz der österreichisch-ungarischen Interessen in Rumänien zu übernehmen.

Bern, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) „Secolo" meldet aus Rom: Die gestrigen Ereignisse kamen für den Vatikan ganz unerwartet. Der Papst war durch die Nachricht der Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn ganz erschüttert und rief aus: „Wir hofften, daß uns dieser neue Schmerz erspart bleiben würde." Hierauf zog sich der Papst in seine Privatgemächer zurück.

*

Das serbische Kanonenfutter für den Vierverband.

⊙ Rotterdam, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. B.) Die Nachrichten von dem mazedonischen Kriegsschauplatze erregen die politischen Kreise Frankreichs sehr stark, denn obwohl in den amtlichen, durch die Presse verbreiteten Meldungen die Kämpfe noch immer so dargestellt werden, als seien sie bisher über bloße Scharmützel nicht hinausgekommen, ist man natürlich über die wahre Lage der Dinge genau unterrichtet und sehr betroffen einerseits über die schweren Verluste der Serben und anderseits über die Leichtigkeit, mit der die Bulgaren ihre Gegner bisher zu werfen wußten. Der serbische Gesandte in Paris Vesnitsch hatte in den letzten Tagen lange Besprechungen mit den anderen Balkanvertretern und war auch zweimal bei dem Ministerpräsidenten Briand. Die Ursache seiner Beratungen sucht man selbstverständlich in der Tatsache, daß es bisher die neu aufgestellte serbische Armee war, die sich dem Hauptansturm der deutsch-bulgarischen Streitkräfte entgegenzustellen hatte. Da die auf Korfu neu ausgerüsteten und formierten Reste der serbischen Armee sozusagen die letzten Männer der Bevölkerung Serbiens darstellen, so liegt Vesnitsch als dem diplomatischen Vertreter seines Königs im Elysee alles daran, durchzusetzen, daß die serbischen Truppen möglichst geschont werden. Ihm wäre es also darum zu tun, daß man angesichts der deutsch-bulgarischen Offensive den Serben jene Rolle an der mazedonischen Front zuteilte, die die Reste des belgischen Heeres an der Westfront spielen, d. h. daß man hatte man nach ihrer Neuorganisation in jenen Frontabschnitt eingegliedert, wo voraussichtlich ein feindlicher Hauptangriff nicht zu erwarten steht.

Der italienische Bericht.

Rom, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vom 28. August: An der Trentinofront machte der Gegner kleine Angriffe gegen unsere Stellungen am Forgoridatal (Adamello), an den Abhängen des Monte Zebio (Hochfläche von Asiago), in Gegend Fassa (Avisio) und im Visendetal (Oberes Piave-Tal). Einem Angriff am Monte Zebio gingen Stickgaswolken voraus, die indessen durch den Gebrauch unserer Gasschutzmasken völlig unwirksam gemacht wurden.

Der Feind wurde überall mit empfindlichen Verlusten zurückgeschlagen und ließ einige Dutzend Gefangene in unserer Hand. Im oberen Boi-Tal lebhafte Tätigkeit großkalibriger Geschütze. In Gegend von Görz und auf dem Karst langsames, aber gehaltenes Feuer der feindlichen Artillerie gegen Vorstädte, die Stadt und die Isonzobrücke und auf der Valonelinie. Die Unsrige antwortete kräftig, indem sie die Festungsarbeiten des Feindes zerstörte.

gez. Cadorna.

Der russische Bericht.

Petersburg, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich. Amtl. Bericht, 28. Aug. Westfront. Nördlich von Koldyczewo versuchten feindliche Abteilungen am 26. August vorzurücken, mußten aber unter dem Feuer unserer Artillerie in ihre Ausgangsstellungen zurückgehen. Von der Schutzwache, südlich der Eisenbahn Baranowitschi-Luninie, griffen die Deutschen in einer Stärke von 2 Bataillonen unsere vorgeschobenen Truppen in den Gräben am Westufer des Flusses an; sie wurden aber zurückgeschlagen. Am Stochod südlich der Ortschaft Stobychwa, umzingelten unsere Aufklärer einen österreichisch-ungarischen Posten und nahmen einen Teil davon gefangen. In der Gegend des Dnejstr, nördlich von Mariampol, bemächtigten sich unsere Truppen nach Kampf des Wäldchens im Osten des Dorfes Delejow, wo sie sich einrichteten. Sie machten 1 Offizier, 37 Soldaten zu Gefangenen und erbeuteten zwei Maschinengewehre.

Kaukasusfront: An der Front Kygi bis zum Van-See dauern die Kämpfe an. Unsere Truppen säuberten türkische Schützengräben am linken Ufer der Maßlo-Daraßk, der sich bei dem Dorfe Kurik in den Euphrat ergießt und fehren auf das Westufer über. Nördlich von Bitlis drängten wir den Feind durch einen Gegenangriff nach Süden zurück. 11 Offiziere, 200 Askari und 3 Maschinengewehre fielen in unsere Hände. In der Richtung Mossul sind wir den Türken in den Gebieten Keri und Sakkiz dicht auf den Fersen.

Der U-Bootkrieg.

m. Köln, 29. Aug. (Privat-Telegr.) Die Kölnische Zeitung meldet aus Amsterdam, daß der griechische Dampfer „Leandros" im Mittelmeer versenkt worden ist.

Kapitän König im Großen Hauptquartier.

Großes Hauptquartier, 29. Aug. (WTB. Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser empfing heute den Gründer und Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Deutschen Ozeanreederei Herrn Dr. Lohmann und Kapitän König, Führer des Handelsunterseebootes „Deutschland" und sprach den Herren allerhöchst seine große Freude und Anerkennung aus. Dr. Lohmann und Kapitän König wurden zur Tafel gezogen.

Die angebliche Bewaffnung der englischen Handelsschiffe.

Haag, 29. Aug. (WTB. Nichtamtlich.) Das Haager Korrespondenz-Büro meldet: Von einer Mitteilung der britischen Regierung an die niederländische, über die Bewaffnung englischer Kauffahrteischiffe, ist hier an maßgebender Stelle nichts bekannt.

Freilassung von Kaffee für die Niederlande.

m. Köln, 29. Aug. (Priv.-Tel.) Die Köln. Zeitung meldet aus Amsterdam: Nach dem „Nieuwe Rotterdamschen Courant" sind 14 496 Säcke Kaffee aus Süd-Amerika und den niederländischen Kolonien nebst beträchtlichen Mengen aus England und Frankreich nach längerem Festhalten freigelassen worden, nachdem mit der Niederlande wegen der Bedingungen der Einfuhr verhandelt worden war.

Verbot des Absatzes von Petroleum zu Leuchtzwecken.

Berlin, 29. Aug. (WTB. Amtlich.) Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. August wird der Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer bis auf weiteres verboten.

*

c. Aus dem Elsaß, 29. Aug. (Priv.-Tel. z. B.) Wie die elsässischen Blätter berichten, umfaßt die neueste 7. Liste 230 Namen von wehrpflichtigen Personen, die der Aufforderung zur Rückkehr aus dem Ausland keine Folge leisteten und infolgedessen der elsaß-lothringischen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. Hiermit steigt die Zahl der Ausbürgerungen auf 2602.

MARCHIVUM

Handel und Industrie

Getreide-Wochenbericht

Unser fachwissenschaftl. Mitarbeiter schreibt: „In der diesmaligen Woche war das Wetter kühler, bedeckt und regnerisch. Der Stand der Rüben und Kartoffeln ist gut. Für den Teil der Körnerernte, der noch auf dem Felde steht oder liegt, ist nun wieder eine Spanne trockenen, sonnigen Wetters erwünscht, um den Schnitt vollenden und das Getreide gut einbringen zu können. Der Ausfall des Roggens ist jetzt einigermaßen zu überblicken, und kann als ausgezeichnet angesprochen werden, gut im Korn und Naturalgewicht, meist auch von trockener Beschaffenheit. Nur aus einigen Gegenden, in denen Regenfälle die Einheimsung störten, kommt einiges mit höherem Feuchtigkeitsgehalt zum Vorschein, womit die Mühlen jedoch auf Grund der, während der Kriegsdauer gemachten Erfahrungen, schon umzugehen wissen werden. Die Aufwendungen der letzten zwei Jahre — besonders die Mittelmühlen haben ihre Werke durch Neu- oder Umbau durchwegs modernisiert und umgestaltet — werden ihnen hierbei sehr zustatten kommen.

Die Qualität des Weizens scheint, soweit sie heute zu überblicken ist, gleichfalls im allgemeinen sehr günstig zu sein. Nennenswerte Schäden durch Rost sind nicht zu verzeichnen, brandige und blauspitzige Ware kommt häufig vor, doch beeinträchtigt dies die Lager- und Mahlfähigkeit nicht. Wenn sich das Wetter in nächster Zeit huldvoll erweist, dürfen die Mühlen, welche sich zur Lagerung und Pflege größerer Getreidebestände der RG oder den Kommunalverbänden gegenüber verpflichtet haben, den kommenden Zeiten mit mehr Ruhe als im vorigen Erntejahr entgegensehen.

Als ganz vorzüglich kann die Ernte in Hafer und Gerste bezeichnet werden, von vielen Orten lauten die Nachrichten über die Druschergebnisse des Ersteren geradezu glänzend. Aus allen Provinzen besagen die vorliegenden Nachrichten, daß das Ergebnis erheblich besser ist, als im Vorjahre, mit Ausnahme einiger Gegenden im Westen, wo die Ergebnisse hinter den letztjährigen zurückbleiben werden. Zusammenfassend steht jedoch fest, daß die diesjährige deutsche Getreideernte mindestens als „gute Mittelernte" zu bezeichnen ist.

Das Geschäft an den einheimischen Märkten schleppt sich weiter hin. Die begehrten verkehrsfreien Körner sind nicht zu haben, und die vorhandenen Hilfsfutterstoffe werden angesichts der ausgezeichneten Futterernte nur schwach begehrt, Stroh ist überreichlich angeboten.

Zur Zeit wird seitens der Landwirtschaft hauptsächlich Gerste abgeliefert, in dem durchaus begreiflichen Bestreben, nach Möglichkeit von der Reichsgerstenstelle den höchsten Preis, zum mindestens aber den Preis für die zweite Rate von 700 000 Tonnen zu erhalten. Die Unterschiede gegenüber der dritten Rate betrugen M. 40.— und M. 20.— die Tonne. Die Ablieferungen von Roggen und Weizen sind infolgedessen etwas ins Hintertreffen geraten, was unter Umständen der RG Schwierigkeiten in der Brotversorgung bereiten könnte. Die RG hat nun, um die an dieser Stelle schon gekennzeichnete, wahrscheinlich irrige Auffassung der Landwirte hinsichtlich der Zahlung der Druschprämien auf Roggen und Weizen zu beseitigen, bekanntgegeben, daß dieselbe bis auf weiteres nur bis 30. September d. Js. bezahlt werden wird. Dieser Hinweis wird hoffentlich den gewünschten Eindruck auf die Landwirte und eine Verstärkung der Brotgetreide-Ablieferung herbeiführen.

Im krassen Gegensatz zu dem erfreulichen Bild der einheimischen Ernte stehen die Nachrichten aus Nordamerika. Die Aussichten der Ernte in Frühjahrsweizen und Mais haben sich in den Vereinigten Staaten weiter verschlechtert, ebenso in Kanada, wo frühzeitiger Eintritt von Frösten die Weizenernte teilweise auf den Futterwert hinab zu drücken droht. Daß es sich keineswegs hauptsächlich um spekulative Treibereien handelt, geht daraus hervor, daß die Mühlen der Union sich schon jetzt beeilen, ihren Bedarf an mahlfähigem Weizen einzudecken, was an der Börse in Chicago natürlich eine gewaltige Hausse hervorrief. Auch in Argentinien ist eine beträchtliche Preissteigerung eingetreten, weil die erwünschten Regenfälle ausgeblieben sind und die Trockenheit in den meisten Gebieten des Landes andauert.

Die Herbeischaffung der Vorräte aus Australien und Indien stößt bei dem bestehenden Mangel an Schiffsraum auf schwer überwindbare Hindernisse und Nordamerika wird nicht im bisherigen Umfange ausführen können. Hinzu tritt noch der hohe Stand der Frachtraten und des Getreidepreises am Weltmarkt. Somit wird England sich noch sehr den Kopf zerbrechen müssen, wie es seine und seiner Bundesgenossen Getreideversorgung künftighin zu regeln haben wird.

Wochenbericht der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats

vom 22. bis 28. August 1916.

Nunmehr ist die Neuregelung des Fleischverbrauches für das Gesamtgebiet des Reiches erfolgt. Dieselbe beginnt mit dem 2. Oktober. Die für das ganze Reich geltende Fleischkarte erstreckt sich auf Fleisch von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Hühnern, Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild. Die Höchstmenge des Verbrauches ist bis auf Weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband anstelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben. Die Verbrauchsregelung gilt auch für Selbstversorger. Das Schlachtviehfleisch wird ihm mit ⅘ des Schlachtgewichtes angerechnet. Bei Deckung des Bedarfes durch Schweinefleisch wird bei dem ersten Schwein das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. In Preußen ist ein Landesfleischamt errichtet und für den Umfang jeder Provinz eine Provinzialfleischstee. Dem Landesfleischamt ist der Zentralviehhandelsverband als besondere Abteilung angegliedert und den Provinzialfleischstellen die Viehhandelsverbände als Geschäftsabteilungen. Am 1. September findet im Reich eine außerordentliche Viehzählung statt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat die Hafermengen, welche die Tierhalter vom 1. September bis 30. November, also in den nächsten 3 Monaten, aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, auf 4 Zentner für jeden Einhufer, auf 2¼ Zentner für jeden Zuchtbullen und auf 2¼ Zentner für jeden Arbeitsochsen festgesetzt. Die Reichsgetreidestelle hat für den Aufkauf von Grünkern den „Einkauf südwestdeutscher Städte G. m. b. H. in Mannheim bestellt und ihn ermächtigt, Unterkommissionäre zu ernennen. Sämtliche Grünkernproduzenten haben den gewonnenen Grünkern, soweit er nicht bis zu 4 kg für den Kopf im Hausverbrauch freigelassen ist, an die mit besonderen Ausweisen versehenen Kommissionäre abzuliefern. Auf dem Weltmarkt hat die Steigerung der Weizenpreise weitere Fortschritte gemacht. So ist in London amerikanischer Weizen mit 345 Mark für die Tonne bezahlt worden.

Am Getreidemarkt war nur Saatgetreide in größeren Mengen angeboten. Es wurde verlangt für Wintersaatgerste 470—475 M. ab Märkischer Station. Winterweizen I. Abs. von Svalöf extra Dickkopf II. 375 M., Stubes Dickkopf II. Abs. 365 M., Gimbals Großherzog von Sachsen 355 M., Criewener I. Abs. 360 M., III. Abs. 330 M. alles ab Vorpommerscher Station. Wintersaatroggen Petkuser I. Abs. 320 M., III. Abs. 305 M. ab Brandenburg. Lupinen blaue letzter Ernte 50 M. pro Zentner ab Altmärkischer Station, weiße ausländische, etwa 95 Prozent keimend, 56 M. per Zentner Magdeburg. Ackerspörgel 1915er 61 M. per Zentner Parität wagfr. Berlin. Aus dem Angebot an Futtermitteln ist zu erwähnen: Haferersatz Capeter 570 M. br. mit Sack Berlin, Bohnengemengeschrot 930 M. mit Sack Hannover, Eichelschalenmehl 335 M. prompt Parität wagfr. Magdeburg. Bohnenschalenmehl 540 M. br. mit Sack wagfr. Gießen, Obsttrester 230 M. ohne Sack Süddeutschland und 240 M. mit Sack Schmölln, Leinkuchenmehl mit etwas Raps 30/35 Prozent und F. 61 M. pro Zentner mit Sack Breslau. Traubenkernmehl aus zweiter Hand 380 M. mit Sack Neuß, Traubenmehl 435 M. Duisburg, Maiskolbenschrot 475 M., getrocknete Rübenblätter 260 M. Mecklenburg, Spelzspreumehl September/Okt. 230 M., Spelzspreumehl ab bad. Stationen 240 bis 250 M., Spelzgrieß 270 M. mit Sack Holstein, Strohmehl 185 M. Mecklenburg, Erbsstrohmehl 210 M. Mecklenburg, Heumehl 290 M. Mecklenburg, 255 M. Süddeutschland, Häckselmelasse 70:30 prompt 275 M. Posen.

Berliner Produktenmarkt.

Berlin, 28. Aug. (Drahtb.) Frühmarkt. (Im Warenhandel ermittelte Preise.) Die Preise sind gegen gestern, ausgenommen neue Saatlupinen, die 55—65 Mark notierten, unverändert.

Berlin, 28. Aug. Eine Belebung am Produktenmarkt ist nicht eingetreten, da die Zurückhaltung der Käufer anhält, andernfalls aber auch die Forderungen sich nicht ermäßigten. Gutes Heu ist gesucht, aber nur in mäßigem Umfang angeboten. Heidekraut fand nur geringen Absatz, ebenso Rübenarten, die reichlicher angeboten waren. Saatware fand nur wenig Käufer.

Berliner Effektenbörse.

Berlin, 29. Aug. (Devisenmarkt.)

Auszahlungen für:	29. Geld	29. Brief	28. Geld	28. Brief
Newyork	5.37	5.39	5.37	5.39
Holland	225.75	226.25	225.75	226.25
Dänemark	157.—	157.50	157.—	157.50
Schweden	159.—	159.50	159.—	159.50
Norwegen	158.75	159.25	158.75	159.25
Schweiz	105.37½	105.62½	105.37½	105.62½
Oest.-Ungarn	69.45	69.55	69.45	69.55
Rumänien	—.—	—.—	—.—	—.—
Bulgarien	79.—	80.—	79.—	80.—

Berlin, 29. Aug. (Drahtb.) Schon gestern hat die Börse den Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg mit Ruhe und Gelassenheit hingenommen. Heute urteilt man darüber noch ruhiger. Das Geschäft bewegt sich naturgemäß in engen Grenzen doch war die Aufnahmewilligkeit des Marktes infolge von Provinzkäufen und Rückhaltung der Tagesspekulation größer. Die Kurse konnten sich auf dem gestrigen mäßigen Stand nicht nur gut behaupten, sondern vereinzelt für die am meisten geworfener Werte leicht anziehen, besonders für Dynamit und die führenden Montanwerte, Abgabelust zu wechselnden Preisen bestand aus begreiflichen Gründen für Steaua Romana und Erdöl. Heimische und ausländische Renten gut behauptet mit Ausnahme von Rumänier die bei mäßigen Umsätzen wesentlich niedriger notierten. Am Devisenmarkt war die Devise Bukarest wieder gestrichen, alles andere unverändert.

Frankfurter Effektenbörse.

* Frankfurt a. M., 29. Aug. (Priv.-Telegr.) Im freien Effektenverkehr machte sich heute bei Beginn eine wesentliche Beruhigung bemerkbar. Das Eingreifen Rumäniens in den Weltkrieg ist nun reichlich diskutiert worden und es trat in den Kursen eine gewisse Erholung ein, die allerdings bescheiden genannt werden darf. Die Ueberraschung kam der Börse am Ultimo recht ungelegen. Rüstungswerte sind vereinzelt befestigt, doch waren auch noch Schwankungen zwischen Geld- und Briefkursen zu beachten. In Montanpapieren, die noch am gestrigen Abend unter dem Druck der allgemeinen Stimmung zu leiden hatten, ist eine merkliche Besserung eingetreten. Elektrizitätswerke auch Chemische Aktien sind bei guter Aufnahmefähigkeit zu erwähnen. Mäßigen Stand hielten Schiffahrtsaktien, doch zeigte sich schließlich wieder Kauflust, sodaß kleine Kursbesserungen erzielt wurden. Banken lagen fester. Petroleumwerte sind eher angeboten, besonders Steaua Romana. In den bekannten Spezialwerten ist das Geschäft äußerst still. Die heimischen Staatsfonds lagen ruhiger und behauptet. Umsätze in Rumänier konnte man vereinzelt beobachten, doch ist die Tendenz für diese Werte schwach. Griechen lagen ebenfalls schwächer. Der Privatdiskont stellte sich auf 4⅝ Proz. und darunter. Die Börse schloß bei sehr stillem Geschäft und behaupteter Tendenz.

Newyorker Effektenbörse.

WTB. Newyork, 28. Aug. Wie schon an den letzten Tagen so stand auch heute die Fondsbörse wiederum unter dem Druck der noch immer nicht beigelegten Arbeiterschwierigkeiten. Nach unregelmäßiger Eröffnung war die Tendenz infolge umfangreichen Angebots namentlich, in Anlagewerten, entschieden matter. Widerstandsfähiger waren Spezialpapiere, wie Bethlehm Steels und Internat. Mercantile Marine Cie. In den Nachmittagsstunden fanden teilweise Deckungen statt, sodaß sich die Stimmung etwas erholen konnte. Der Schlußverkehr war aber unregelmäßig, wobei die Kursrückgänge überwogen. Der Aktienumsatz betrug 610 000 Stück Aktien.

NEWYORK, 28. August. (Devisenmarkt.)

	28.	26.
Tendenz für Geld	—.—	nom.
Geld auf 24 Stunden (Durchschnittsrate)	2.—	nom.
Geld letztes Darlehen	2.25	nom.
Sichtwechsel Berlin	71.50	71.67½
Sichtwechsel Paris	5.92.75	5.92.82
Wechsel auf London (60 Tage)	4.71.50	4.71.50
Wechsel auf London (Cable Transfers)	4.76.45	4.76.45
Silber Bullion	66.50	66.12½

New-York, 28. August (Bondsmarkt).

	28.	26.		28.	26.
Atch. Top. Santa Fé 4% conv. Bonds	102¼	101½	St. Louis S. F. 5 Bd.	72½	72½
Balt. Ohio 4½ Bds.	94½	94½	South. Pacific conv. 4 1929 M/S Bonds.	87—	87⅛
Ches. Ohio 4½ Bs.	94½	94½	UnionPac. c. 4% Bds.		
North. Pac. 3 Bds.	65⅞	65½	4% Union Stat.	93½	93½
N. Pac. Pr. Lien 4 Bds.	91½	91½	St. 1925 conv. Bonds	110½	110—
St. Louis and St. Franzc. pr. 4 Bds.	61½	61½	United States Steel Corp. 5% Bonds	105—	105—

NEWYORK, 28. August (Aktienmarkt).

	28.	26.		28.	26.
Atch. Top. St. Fé c.	102½	103—	Northern Pacific c.	110½	110½
do. pref.	99½	99½	Pennsylvania 50 $	55½	55½
Baltimore and Ohio	85½	86½	Reading 50 $	100½	101½
Canada Pacific	177½	177½	Chicago Rock Island Pacif. Railw.	17½	17½
Ches. & Ohio c.	61½	61½	Southern Pacific	98½	99½
Chic. Milw. St. Pauls.	94—	94½	South. Railw. com.	23½	23½
Denver & Rio Gr.	12—	12—	South. Railw. pref.	68—	67½
do. do. pref.	33—	33½	Union Pacific c.	140½	141½
Erie com.	37—	37½	Union Pacific pref.	82½	82½
Erie 1st pref.	53½	53½	Wabash pref. n. Akt.	43½	40½
Erie 2nd pref.	42—	43—	West Maryland com	29—	29—
Great North. pref.	116½	117½	Americ. Can com.	58½	58½
Gr. North. Ore Cert.	37½	38½	do. do. pref.	110½	111—
Illinois Centr. com.	101½	101½	Americ. Locom. c.	76½	77—
Interborgh. Metrop. do. Cons. Co	16½	16½	Amer. Smelt. & Ref. c.	98½	99—
do. Metrop. pr.	72½	74½	do. Sugar Ref. c.	110—	108½
Kansas City and Southern	25—	25—	Anac. Copp. Min. c.	85½	86—
do. pref.	57—	58½	Bethlehem Steel	550—	485—
Lehigh Valley 50 $	80½	80½	Central Leather	56½	57—
Louisv. u. Nashv.	129½	129½	Consolidated Gas	135½	135½
Miss. Cans. Tex. c.	3½	3½	General Electr. c.	170—	170½
do. do. pr.	10—	10—	Mexic. Petroleum	103½	103½
Missouri Pacific	3½	4½	National Lead	65—	65—
Nat. Railw. of Mex.	7½	7—	Unit. Stat. Steels c.	96½	97½
New York Centr. c.	104½	105—	Unit. Stat. Steels pr.	117½	117½
do. Ont & Westn.	26½	26½	Utah Copper com.	82½	83—
Norfolk & West. c.	129½	129½	Virgin. Car. Chem. c.	40½	41—
			Sears Roebuck com.	199½	203½

Aktien Umsatz 610 000 (760 000)

Londoner Effektenbörse.

LONDON, 28. August

	28.	23.		28.	26.
2½% Engl. Konsols	59½	59½	Pennsylvania	—.—	—.—
5% Argentinier	—.—	96½	Southern Pacific	102—	102½
4% Brasilianer	58½	—.—	Union Pacific	146½	147½
5% Japan. v. 1899	72½	72½	Steels	99½	99½
3% Portugiesen	55½	—.—	Anac. Cop. com. Akt.	18½	18½
5% Russen v. 1906	90—	90—	Rio Tinto	62—	62—
4½% Russen v. 1909	80½	—.—	Chartered	13/	13/3
Baltimore and Ohio	90½	—.—	De Beers deferred	13—	13½
Canadian Pacific	184½	184½	Lena Goldfields	1½	1½
Erie com.	—.—	40½	Randmines	3½	3½
National Railway of Mexico	—.—	7½	Privatdiskont	5½	5½
			Silber	31½	31½

Das englische Kapital und die dritte Kriegsanleihe.

Die englische Regierung zögert noch immer mit der Ausgabe der dritten festen Anleihe, obgleich allein an Schatzwechseln für 871,79 Mill. Lstrl. umlaufen. Das englische Kapital meldet aber schon jetzt seine Wünsche zu derselben an. Die „Times" macht sich zur Fürsprecherin eines Vorschlags, der einen weiteren Preisrückgang der ersten 3½prozentigen Anleihe verhüten soll und den Besitzern derselben das Umtauschrecht gegen Stücke der neuen Anleihe zum Ausgabekurse, also 95 Proz., gewähren soll, falls sie einen gleichen Betrag der neuen Anleihe zeichnen. Ein solches Umtauschrecht bestand bekanntlich schon bei der zweiten 4½prozentigen Kriegsanleihe, die zum Nennwert aufgelegt wurde, jetzt aber wenig über 96 Proz. notiert! Damals wurden von den 350 Mill. Lstrl. der ersten Anleihe nur 135 Mill. eingetauscht. Es sind also immer noch 215 Mill. Lstrl. im Umlauf, die besonders stark entwertet sind und größtenteils schwimmendes Material darstellen, weil die Bank von England auf die Anleihe bekanntlich Vorschüsse zum Ausgabekurse ohne Marge zu 1 v. H. unter Banksatz auf drei Jahre gewährt. Mit dem 1. März 1918 erlischt dieses Recht und die Besitzer suchen daher beizeiten so viel wie möglich von ihrem Kapital zu retten. So begreiflich ihr Vorschlag vom Standpunkt der eigenen Interessen ist, so wenig wird er wahrscheinlich der englischen Regierung gefallen. Diese hat bekanntlich schon den Besitzern der zweiten 4½prozentigen Anleihe das Umtauschrecht zum Ausgabekurse, d. h. zum Nennwert in jede höherverzinsliche kommende Anleihe bewährt und sich dadurch arg festgefahren. Nun soll sie auch noch den den ganzen Kapitalverlust der ersten Anleihe tragen! Aus dem Vorschlage spricht in der Tat echt englische Vaterlandsliebe.

Vereinigte Ultramarinfarben A. G. vorm. Leverkus, Zeltner & Cons., Köln.

Der Aufsichtsrat beschloß, für das am 30. Juni beendete Geschäftsjahr 1915-16 der am 14. Oktober stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 6 Prozent (i. V. 4 Prozent) vorzuschlagen.

Gothaer Waggonfabrik A.-G., Gotha.

Die Verwaltung wird für das verflossene Geschäftsjahr die Verteilung einer Dividende von 15 Prozent (i. V. 12 Proz.) vorschlagen.

Eisenbahn-Renten-Bank, Frankfurt a. M.

Die Bank erzielte im abgelaufenen Jahre ausschließlich Vortrag aus dem Vorjahre einen Geschäftsgewinn von M. 892 105 (951 775). Der Reingewinn beziffert sich auf M. 838 000. Hiervon sollen u. a. 8 Prozent (i. V. 9 Prozent) Dividende verteilt und M. 611 827 (693 427) auf neue Rechnung vorgetragen werden. In ihrem Rechenschaftsbericht bemerkt die Verwaltung: Die Mehrzahl unserer Bahnen hat sich trotz des Krieges in dem abgelaufenen Kalenderjahr sehr befriedigend entwickelt. Die Erträgnisse derselben sind nicht unerheblich gegen das Vorjahr gestiegen, und zwar ist diese Steigerung nur zum geringen Teil auf Militärtransporte zurückzuführen. Auch in diesem Jahre ist, soweit die Monatsabschlüsse unserer Bahnen bis jetzt vorliegen, eine weitere Steigerung der Einahmen zu verzeichnen. Trotzdem der Kronenkurs gegen das Vorjahr abermals einen Rückgang erfahren und unser Erträgnis empfindlich geschmälert hat, sind wir in der Lage, die Verteilung einer Dividende von 8 Proz. vorzuschlagen, wobei sich der Gewinnvortrag von M. 693 427 auf M. 611 827 verringert. Für diese Inanspruchnahme war zum großen Teil bereits durch die Dotierung im Jahre 1914 mit Mark 170 145 Vorsorge getroffen. Die Ernteaussichten in Ungarn sind für das laufende Jahr nach den von uns eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen befriedigende und stehen gegen diejenigen des Vorjahres nicht zurück. Nach der Bilanz beläuft sich das Guthaben bei anderen Banken auf M. 2 454 671 (3 046 562). Für M. 754 900 4½proz. Obligationen und M. 35 133 200 4proz. Obligationen befinden sich im Umlauf.

Interessante Vorgänge am schwedischen Holzmarkt.

Die Regierung Frankreichs hat, wie bereits berichtet, vor kurzem ein Holzeinfuhrverbot erlassen, das allen Privatunternehmungen den Holzimport untersagt und nur Holzeinkäufe im Ausland durch staatliche Organe zuläßt. Das Verbot richtet sich gegen Schweden und bezweckt eine Verhinderung weiterer Preissteigerungen für Nutzholz. In der schwedischen Holzindustrie bestand die Absicht, keine Preisermäßigungen eintreten zu lassen und von Holzverkäufen nach Frankreich abzusehen. Inzwischen hat aber die bekannte, bedeutende holzindustrielle Aktiengesellschaft Baltiska Trävaruaktiebolaget" in Stockholm und Luleå mit der französischen Regierung einen großen billigen Holzabschluß vollzogen. Von der Fachpresse heftig angegriffen, erklärt das Unternehmen nunmehr die Preise für befriedigend, da es sich zum Teil um den Verkauf von „Ladenhütern" und schwer verwertbaren Holzvorräten handelt, außerdem aber durch den Abschluß nach Frankreich die Beschäftigung der Etablissements und zahlreichen Arbeiter gewährleistet werde.

Garnbörse zu Leipzig.

Die nächste Garnbörse in Leipzig findet am Freitag, den 8. September 1916, im Saale der Produktenbörse (Lesehalle), Neue Börse, Tröndlinring 2, Aufg. Treppe B vom Börsengarten, in der üblichen Zeit von ½11 bis 1 Uhr und von 5 bis 6 Uhr statt. Mit Rücksicht auf den guten Besuch, die die Garnbörse auch im Kriege ständig aufzuweisen hatte, empfehlen wir unsern Lesern aus Spinner-, Weber- und Händlerkreisen den Besuch der Garnbörse. Auch für diese Garnbörse wird die Handelskammer Leipzig eine Auskunftsstelle über Spinnverbote, sowie über die Beschlagnahmen von Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost und von Web-, Wirk- und Strickwaren errichten. An die beteiligten Verkehrskreise werden noch besondere Einladungen ergehen, soweit sie der Handelskammer bekannt sind.

Newyorker Warenmarkt.

NEWYORK, 28. August.

	28.	26.		28.	26.
Weizen: hard Wt. Nr. 2	164½	164.—	Baumwolle: Newyork loko	15.60	15.63
No. 1 Northern	167.—	176½	per August	15.40	15.70
per Juli	—.—	—.—	per September	15.42	15.74
per Sept.	—.—	—.—	per Oktober	15.48	15.88
Mais loko	96½	97½	per November	15.63	15.81
Mehl Spr. Wh. c.	650.670	670.690	per Dezember	15.65	15.97
Getreidefr. Liverpool	17.—	17.—	per Januar	15.71	16.05
London	16½	15½	per Februar	—.—	—.—
Baumwolle: Ank. i. atl. H.	9 000	5 000	Kaffee Rio 7, lk.	9½	9½
in Golfhäfen	19 000	13 000	Juli	8.30	8.31
Ausf. n. England	8 000	11 000	September	8.32	8.32
„ d. Ct.	6 000	9 000	Dezember	8.38	8.37
			Januar	8.42	8.47
			März	8.51	8.57

Chicagoer Warenmarkt.

CHICAGO, 28. Aug.

	28.	26.		28.	26.
Weizen Sept.	140½	151½	Schweine: schwere	10.55	10.55
Dez.	144.—	153½	Speck	12⁸⁰-14⁰⁰	14⁰⁰-14⁵⁰
Mais Sept.	84½	86.—	Schmalz: Sept.	13.67	14.15
Dez.	72½	73.—	Okt.	13.90	14.20
Hafer Sept.	44½	46½	Pork: Sept.	27.20	27.65
Dez.	47½	—.—	Dez.	25.97	26.10
Schweinezuf. i. West.	96 000	34 000	Rippen: Sept.	14.17	14.40
dv. Chicago	36 000	12 000	Okt.	13.90	14.15
Schweine: leichte	10.05	10.55			

Letzte Handelsnachrichten.

WTB. Montreal, 29. Aug. (Nichtamtl.) Die Brutto-Einnahmen der Canadian Pacific-Eisenbahn weisen im Monat Juli 1916 eine Zunahme von 4 352 000 Dollar auf, die Netto-Einnahme eine solche von 1 217 000 Dollar.

Ueberseeische Schiffs-Telegramme

Holland-Amerika-Linie Rotterdam.

Dampfer „Noordam", am 10. August von Newyork, heute am 29. August in Rotterdam eingetroffen.

Mitgeteilt durch die Generalagentur Gundlach & Bärenklau Nachf., Mannheim. Tel. No. 7215.

Verantwortlich: Für den allgemeinen Teil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Handelsteil: Dr. Adolf Agthe; für den Anzeigenteil u. Geschäftliches: Fritz Joos, sämtlich in Mannheim. Druck u. Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H.

OSRAM-LAMPE

anerkannt beste Metalldrahtlampe

Reichhaltiges Lager in allen gangbaren Typen.

für Engros- u. Detailverkauf

BROWN, BOVERI & CIE. A.-G.

Abt. Installationen vorm. Stotz & Cie. Elek. G. m. b. H.

O 4, 8/9 Telefon 662, 980, 2032

Hauptniederlage der Osramlampe.

9088

Kommunales.

* **Darmstadt**, 28. Aug. Mit den nächsten Brotkarten erhält die hiesige Einwohnerschaft auch Kartoffelbezugsscheine, auf etwa 4½ Zentner für den Kopf für den Winter laufend. Den Bewohnern wird empfohlen, ihre Kartoffeln möglichst, wie bisher, von ihren Lieferanten zu beziehen.

* **Kassel**, 28. Aug. Für die weitere Versorgung der Stadt mit billigen Lebensmitteln aller Art, vor allem auch für die Unterstützung von notleidenden und hilfsbedürftigen Kriegerfamilien, bewilligte die Stadtverordnetenversammlung **drei Millionen Mark**. Durch günstige und rechtzeitige Einkäufe war es der Stadt möglich, innerhalb eines Jahres ungefähr 2 500 000 Kilo **Obst und Gemüse** an die Bevölkerung abzugeben. Weiter richtete die Stadt 15 Milchabgabestellen ein, in denen täglich 1900 Kinder 1600 Liter beste Milch erhalten. Außerdem verabfolgt man täglich 3000 Liter Magermilch. Der Speck-, Fett- und Fleischwarenumsatz belief sich in 21 städtischen Läden auf 1 884 000 Mark. Von Samstag ab verteilt die Stadt auf den Kopf und Tag 1¼ Pfund Kartoffeln, das Pfund zu 7 Pfg. — Unter den 33 deutschen Großstädten ist Kassel die **viertteuerste Stadt**. Nur Wiesbaden, Stettin und Düsseldorf haben nach Mitteilungen der Stadtverwaltung teuerere Lebensmittelverhältnisse.

* **Essen**, 28. August. Essen a. d. Ruhr hatte 1870 noch nicht 50 000 Einwohner, heute zählt es über zehnmal so viel. Ein solcher Aufschwung ist in Europa beispiellos. 1897 war Essen schon so ausgedehnt, daß Altenessen, Altendorf, Borbeck und noch 6 Dörfer eingemeindet werden mußten, um Raum zu schaffen. Wenn dieses Wachstum so wie bisher weitergeht, dürfte Essen bald andere Großstädte überflügeln. Duisburg, Dortmund, Düsseldorf, Kiel und Nürnberg sind in der letzten Zeit ebenfalls schnell gewachsen, können sich aber, was Schnelligkeit und Ausdehnung anlangt, mit Essen nicht vergleichen. Der Haushaltsplan von Essen ist größer als in mancher Großstadt mit einer zahlreicheren Bevölkerung und übertrifft mit seinen Einnahmen in Höhe von 52 Millionen Mark den Etat vieler Kleinstaaten. Die Einkommensteuer ergab im letzten Jahre rund 13 Millionen Mark.

* **Die neue Kölner Bauordnung** ist, so berichtet Stadtbaurat A. **Bohrer**-Aachen im „Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege", 33. Jahrgang 7. bis 9. Heft, ein anerkennenswerter Versuch, die hygienischen Forderungen der Gegenwart bis in die Einzelheiten hinein zu verwirklichen. Die gesundheitlichen Vorschriften sind nicht systematisch in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt, sondern finden sich an verschiedenen Stellen, wo von der Gesundheit schädlichen oder nützlichen baulichen Anlagen die Rede ist. Sehr ausführlich behandelt die Bauordnung die Wasserversorgung, die Aborte, Abortgruben, Dungstätten und Aschebehälter. Die Vorschriften über die bauliche Ausnutzung der Grundstücke sind nicht einheitlich zusammengefaßt. Die Entfernung zwischen Gebäuden ist außerordentlich mannigfaltig geregelt. Die geforderte Freifläche schwankt zwischen 25 und 70 Prozent des Grundstücks bei einer geringsten Breite von 2,50 und 6 Meter. Die Hofgröße darf bei Eckgrundstücken auf 20 bis 30 Prozent heruntergehen. In einer großen Anzahl von Baublöcken sind hinter Baufluchtlinien fast in allen denkbaren Entfernungen von der Bauflucht festgesetzt. Sehr beachtenswert sind die Vorschriften zur Förderung gemeinsamer Innenspielplätze. Die Höchstzahlen für Gebäudehöhen von 20, bezw. 15 und 12,50 m für ein-, drei- und zweistöckige Gebäude erscheinen etwas sehr reichlich bemessen. Für die zulässige Baudichtigkeit enthält die Bauordnung nicht weniger als 14 Bauklassen. Die Bauklassen sind gekennzeichnet außer durch Größe der Freifläche in der Reihe und an der Ecke, der Geschoßzahl und durch Vorschrift offener oder geschlossener Bauweise, durch Geländehöhe, Bauwichbreite und Anrechnungsfähigkeit von Vorgärten und Bauwich auf die notwendige Größe der Freifläche. Die Unterschiede sind teilweise so gering, daß die Schaffung einer besonderen Bauklasse nicht immer zweckmäßig erscheint. Auf die Geländebenutzung wird durch zwei Paragraphen Einfluß genommen, welche von der Benutzung der Gebäude für Zwecke des Handels, des Gewerbes und der Industrie, sowie von der Benutzung der Gebäudenissen-überschaftlichen in den Wohnvierteln handeln. Verfasser bespricht diese Paragraphen, sowie die über die Bauklasseneinteilung eingehend und macht teilweise Einwendungen, die durchaus berechtigt sind. Für Kleinhäuser sind Erleichterungen vorgesehen. K.

Büchertisch.

Heft 5 des **„Wieland"** (2. Jahrgang) bringt ein farbiges Titelblatt von H. Baluschek und Schwarzweiß-Arbeiten von H. Grawe und **Heinrich Kaiser**. Ferner hat E. Orlik den Aufsatz: „Aus dem tschechischen Böhmen" mit interessanten farbigen u. schwarzweiß Zeichnungen illustriert. Der künstlerische Teil enthält eine farbige Zeichnung „Napoleons Unterseeboot **Nautilus**" von Georg W. Rößner und schließt mit einer farbigen Zeichnung von E. Schilling, politischen Inhalts. Der literarische Teil beginnt mit dem Gedicht „Die Pfeife" von Otto Boetticher mit einer künstlerischen Umrahmung von Walther Lennemann und bringt die Novellen „Idiosinkrasie" von Wilhelm Lennemann und „Mann" von Leo Sternberg, „Die Frau Dompröpstin und Pan" von Graf Birger Mörner und den bereits oben genannten Aufsatz „Aus dem tschechischen Böhmen" und „Ostpreußen und sein Wiederaufbau" von Hermann Muthesius. Ferner enthält das Heft ein Gedicht „Die zerstörte Stadt" von Otto Hoff, einen Artikel „Aus der Geschichte des Unterseeboots" von Franz R. Feldhaus und schließt mit dem Artikel „Künstler als Kriegswissenschaftler" von Otto Amadeus mit drei schwarzweiß Zeichnungen von A. Dürer. Preis des inhaltsreichen Heftes: Mk. 1.—. (Wieland Verlag, Berlin W. 9, Lennéstr. 4.)

Die Ostseeprovinzen Est-, Liv-, Kurland. Ihre Vergangenheit, Kultur und politische Bedeutung. Von K. v. Wolffen. 158. Flugschrift des Dürerbundes. 64 Seiten. 80 Pfg. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.

Wilhelm Postulart: Requiem. Weimar 1916, Wolf von Kornatzki (Weckruf-Verlag). Preis 1 Mark.

* **Garnstall** (Pfalz), 25. Aug. Am letzten Sonntag machten lt. „Pf. Rundschau" mehrere Jungens von hier eine Klettertour auf den Felsen Hartstein bei Wilgartswiesen. Hier entdeckten sie **ein großes Habichtnest**. Die Jungen untersuchten dasselbe und fanden darin **25 Brieftauben-Ringe**. Ein großer Haufen Knochen und Federn bewies, wie unsere armen Brieftauben von den Raubvögeln zerrissen werden. Unter den Ringen befindet sich ein österreichischer und zwei französische!

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der seit 1915 bei uns mit 9099

Mk. 10000.—

versichert gewesene Geschäftsführer, Herr Levy, vom Warenhaus Kander hier, auf dem Felde der Ehre gefallen ist, und haben wir die

volle Versicherungssumme

durch die **Mannheimer Bank** an die Eltern zur Auszahlung gebracht.

Karl Theodor Balz
Subdirektion des
Oesterreichischen Phönix
(Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungs-Gesellsch.)
Mannheim, Friedrichsring **U 3, 17**, Telephon 3640.

ROHRE
nahtlos und geschweisst
Leopold Weill
Mannheim-Industriehafen

Freiwillige Feuerwehr Mannheim.

Unser Kamerad
Johann Gall
Obmann der Arbeiter-Abteilung der 1. Kompagnie
ist gestorben. 61349
Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 31. August, nachmittags ¼4 Uhr statt.
Die Kameraden sämtlicher Kompagnien werden ersucht, dem Dahingeschiedenen die letzte Ehre zu erweisen. Sammlung 3 Uhr an der Leichenhalle.
Mannheim, den 29. August 1916.
Das Kommando:
C. Grünewald.

Bekanntmachung.
Ausgabe von Lebensmittelkarten an die beurlaubten Militärpersonen betr.
Nach einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mannheim und den beteiligten militärischen Kommandostellen werden die Brot- und Lebensmittelmarken künftig nicht mehr vom Städt. Lebensmittelamt im Rosengarten, sondern von den militärischen Stellen ausgegeben. Vom Montag den 28. August ab, erhalten diejenigen Militärpersonen, deren Urlaub nicht mehr als 48 Stunden beträgt, ihre Brot- und Lebensmittelkarten in der **Bahnhofskommandantur**, alle Beurlaubten mit einem längeren Urlaub erhalten ihre Lebensmittelkarten bei der Meldung auf dem **Standortskommando** in der Kaiser-Wilhelmkaserne.
Städt. Lebensmittelamt
J. V. Dr. Mayer.

Otto Żiekendraht
Moderne Büro-Einrichtungen
Mannheim, N 2, 9
Fernspr. 180.

Schreinerei mit Maschinenbetrieb
Fr. Halk & Fr. Freund
Telephon 3216 Jungbuschstr. 28
übernimmt jede in dieses Fach einschlagenden Arbeiten. 2504
prompte Bedienung

Preisgekrönte Entwürfe des Preisausschreibens 1912.
Aufgabe 46034
Freistehende Turnhalle od. Tanzsaal
in eleganter Mappe zum Preise von Mk. 8.—
Zu beziehen durch den Verlag der „Deutschen Zimmermeister-Zeitung", Mannheim E 4, 2.

Heirat

Deutsch-Schweizer, kathol.
in den 20er Jahren, mit eigenem Geschäft und schönem Heim, wünscht in
Bekanntschaft
zu treten mit kathol. Tochter im Alter von 20—25 Jahren, aus besserem Hause, zwecks baldiger **Heirat**. Größeres Vermögen erwünscht. Zuschriften, wenn möglich mit Bild, unter **Oc 3383 Z** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Stuttgart.** 12979

Apollo Theater
Morgen Mittwoch 8¼ Uhr letzte Operettenvorstellung
Frühlingsluft
Donnerstag und Freitag der Vorbereitung wegen **geschlossen.**
Samstag, 2. September Uraufführung
Der lebende Film
Burlesker Schwank in 7 Bildern mit **Hartstein** in der Titelrolle.

Zwangsversteigerung.
Mittwoch, 30. Aug. 1916, nachmittags 2 Uhr, werde ich im Pfandlokal, Q 6, 2 hier, eventl. am Pfandorte gegen Barzahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern: **Möbel aller Art, ein Klavier, 1 Kassenschrank, 1 Ladentheke, 1 Wäscheschrank, Bohrmaschinen, Schraubstöcke, 1 fahrbare Blechschere, 1 Blechschneidemaschine, 1 Vertikow, ein Diwan, ein Messingständer mit Bogenlampe und Verschiedenes.** 61150
Mannheim, 29. Aug. 1916.
Roster, Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung.
Mittwoch, 30. Aug. 1916, nachmittags 2 Uhr, werde ich im Pfandlokal Q 6, 2 hier gegen Barzahlung freiwillig öffentlich versteigern:
1 Sopha, 1 antiker eich. Schrank, 1 ovaler Tisch, 1 großer Spiegel in Goldrahme, 1 Bettstelle mit Rost und Roßhaarmatratze und ein großer Reisekorb. 61151
Mannheim, 29. Aug. 1916.
Roster, Gerichtsvollzieher.

Oehmdgrasversteigerung.
Das Oehmdgras vom Hemsbacher Schloßgut wird versteigert am
Montag, 4. September, vorm. 9 Uhr
im Schützenhaus an der neuen Weschnitz nächst der Straße Hemsbach-Hüttenfeld. 46405
Gräfl. von Berckheim'sches Rentamt Weinheim.

Obstversteigerung.
Donnerstag, den 31. August 1916, nachmitt. 3 Uhr, versteigern wir das Obstertrgänis der Seckenheimerlandstraße. Zusammenkunft: Seckenheimerstr. beim Fuhrhof.
Mannheim, 28. Aug. 1916
Städt. Gutsverwaltung.

Obstversteigerung.
Freitag, den 1. Septbr. 1916, vorm. 9 Uhr, versteigern wir das Obstertrgänis der früheren Gemarkung **Neckarau.** Zusammenkunft beim Niederbräu.
Mannheim, 28. Aug. 1916
Städt. Gutsverwaltung.

Theaterplatz
Abonn. C, ½, 3er Rang vorerst für Winterhalbjahr zu verleihen. Näh. **Rheindammstr. 7, 4. St.** 61148

Wir suchen für unsern Fuhrmann (1 Pferd und leichtere Rolle) 61139
Nebenbeschäftigung
für 3 Tage in der Woche.
Gruber & Co.,
Waldhofstraße 68.

Rahmenschreiner
Arbeit wird außer Haus gegeben. 3148
Hugo Schön, O 2, 9.

Bei **Stellenangeboten,** bei denen Zeugnisse einzureichen sind, bitten wir immer **nur Zeugnisabschriften** zu verwenden, da wir für verloren gehende **Originalzeugnisse** nicht aufkommen können.
Verlag des General-Anzeiger
(Amtsverkündigungsblatt)
Badische Neueste Nachrichten.

Offene Stellen

2—3 tüchtige
gutempfohlene Personen
(auch Frauen) für Inkasso aushilfsweise sofort gesucht.
Geschäftsstelle des
Mannheimer Generalanzeiger

Gesucht
tücht. Schlosser u. Dreher
auch Kriegsbeschädigte, als **Vorarbeiter.**
Gross & Co., Maschinenfabrik,
Neckarau, Schulstraße. 3164

Gesucht zum sof. Eintritt
Herr oder Dame
gewandt in amerikanischer Buchführung. 61153
Angebote an
Luschka & Wagenmann
Kommanditgesellschaft.

Vertreter gesucht!
Für Mannheim und Umgebung täglich gutgehend. Gebrauchsartikel, in allen Drogerien und Kolonialwaren, zu verkaufen. Zu melden im **Restaurant Durlacherhof** Dienst. und Mittw. zw. 6—8 Uhr abends. **Kreuzer,** Worms a/Rh. 3154

Selbst. Schuhmacher
sofort gesucht. **H 7, 4.**

Laufjunge
aus guter Familie per sofort gesucht. 61152
L. Fischer-Riegel
E 1, 1—4.

Mehrere fleiß. Frauen
ges., welche unermüdlich im Treppensteigen sind, zum Verkauf einer Zeitschrift von Tür zu Tür. Ständige Arbeit. Sich zu melden **Luisenring 37, II.** 3161

Perfektes
Alleinmädchen
für ruhigen Haushalt ges. **Moltkestr. 27, II.** 3149

Tüchtige Monatsfrau
per sof. ges. **N 7, 2,** 1. Stage.

Suche sofort fleißiges
Mädchen
für Hausarbeit. 3169
Kanner, H 5, 5.

Ein sauberes 3165
Monatsmädchen
gegen hohen Lohn sof. gef. **Rheinaustraße 28,** 2 Tr.

Jüngeres braves
Mädchen
für Hausarbeit gesucht. **Kirchenstr. 9,** 2. St. 3089

Stellengesuche

Hausverwalter-, Hausmeister- oder ähnl. Stelle von in klein. Reparaturen Wartung der Zentralheiz. etc. erfahrenem solidem Manne zu übern. gesucht. Gefl. Angebote u. Nr. 61049 an die Geschäftsst. ds. Bl.

Fräulein mit repräsent. Aeußeren, bisher I. Verk. der Damen-Konfektion **sucht passende Stellung ev. auch als Empfangsdame.** Angebote unter Nr. 3072 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Verkäufe

1 **Chaiselongue** mit Decke, 1 **weißes Emailbett und Schrank,** sowie **Kinderschreibpult,** verstellbar, bill. zu verk. **Frau D. Bantel, D 2, 8,** 2. St. gewerbsm. 3160

Pack-Papier
la. extra zähe, Manila Bogenformat 64×98 cm, durch Havarie beschädigt, billigst abzugeben. 17419
Albin Hennung,
Mannheim, Tel. 1811.

Kauf-Gesuche

Herren u. Damen
überzeugt Euch!
Zahle die höchsten Preise für getragene **Herren- u. Damen-Kleider, Schuhe, Möbeln, Kindergarderobe Frau Körner, Mm. S 4, 6, Tel. Pfeifer 3823.** 56676

Getr. Kleider
Schuhe, Möbel kauft zu regul. Preisen. 55
Margulies, R 4. 15.

Achtung!
Wegen dringenden Bedarfs erzielen Sie außergewöhnliche gute Preise, welche noch nie da jetzt erzielt worden, für bessere getragene **Damenkleider, Herrenbekleidung, Schuhe usw. Möbel und Partiewaren. Nur bei** 55
Fräulein Adela, H 3, 7
Postkarte genügt.

Vermietungen

H 2, 3a 4. St. 6 Zimmer Bad, elektr. Licht per Oktober zu verm. 3169

Augartenstr. 4. Schöne 4 Zim.-Wohn. m. Bad u. Mansarde p. 1. Okt. zu vm. Näheres Laden. 3155

Rheindammstr. 11, III, 3 Zim. u. Küche p. 1. Okt. z. v. 3163

Rheinhäuserstr. 55, (Seitenb.) 3 u. 2 frdl. Zim. u. Küche, neuherg. z. v. Näh. 2. St. **Mayer.** 3171

Ein leeres Zimmer zu vermieten. 51951
Näh. **H 7, 4,** 2. Stock.

7 Zimmer-Wohnung
(3 Treppen) mit reichl. Zubehör in bester Ringlage zum 1. Okt. **unter erhebl. Preisnachlaß für das erste Halbjahr zu verm.** Näh. durch **J. Geiger, U 1, 6.** 61100

Möbl. Zimmer.

S 1, 17 möbl. Zim. mit Bad zu verm.

Windeckstr. 8, 4. St. l. Halteſt. Straßenb. möbl. Zim. sof. zu v.

Teil einer gut
möbl. Wohnung
(2-3 Zimmer) an gebiegene Persönlichkeit zu vermieten. Angebote u. Nr. an d. Geschäftsstelle ds. Bl.

Läden.

H 4, 30 Laden mit Zimmer auf 1. Oktbr. zu verm.

Jean Beckerstr. 11
Laden m. 3 Zim. u. Küche u. Zubehör per sof. zu vm. Näheres bei **Hoffmann,** 1 Treppe.

Magazine.

Heinrich Lanzstraße 21, 2 schön. helle Part.-Räume m. Gasanschl. f. Lager od. Werkst. preisw. z. 1. Okt. z. v.

Magazin
Nähe Wasserturm
große, helle Räume, 4 Stockwerke, Keller mit elektrisch. Aufzug, mit hübschen mod. 4 Büroräumen per sofort ab später zu verm. Anfrag. an **Theodor Hek,** Q 7, 23, Hdlb.

Miet-Gesuche

5—6 Zim.-Wohn.
mit oder ohne Heizung per 1. April 1917 gesucht. Zuschriften unt. Nr. an die Geschäftsstelle ds. Blattes.

1 Zimmer u. Küche
mit Gas, Wasser u. Abschl. von soliden, ruhigen Leuten z. 1. Okt. **zu mieten gesucht.** Nähere Angebote mit Preis unt. Nr. 61048 a. d. Gesch.

Schlafstelle
von Soldat ges. à 2.50 M. Angebote unt. Nr. an die Geschäftsst. ds. Bl.

Einf. möbl. Schlafzim. (2 Betten) mit Küche ob. Kochgelegenh. sof. gesucht. **Wiener, P 5, 15.**

Unterricht

Einzelunterricht
(für Damen)
im Maschinenschreiben und Stenographieren.
Gründliche Ausbildung. Mäßiger Preis. Näh. bei
Frau Joos,
E 3, 1a.

Gander's
Schönschreib- u. Handelskurse
für all. Berufs- u. Altersklassen.
Lehrplan gratis.
Gebr. Gander
C 1, 8.

gesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Preisgabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917 bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11

Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen 41—60 Mark für den Doppelzentner,
„ Bohnen 41—70 „ „ „ „
„ Linsen 41—75 „ „ „ „

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,00 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 50, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 188).

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung.

(Vom 14. August 1916.)

Hülsenfrüchte betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung über Hülsenfrüchte vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 845) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Absatz 1 und 3 und des § 8 der Landeskommissär, zuständige Behörde im Sinne des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 das Bezirksamt.

Im Falle des § 1 Absatz 2 Nr. 3, § 10 Absatz 3 erfolgt die Anerkennung als Saatgut durch die Badische Landwirtschaftskammer und der Nachweis der Bestimmung von Saatgut zum Gemüsebau durch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes. Als Saatgutstelle im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 3 und § 10 Absatz 1 wird die Badische Landwirtschaftskammer bezeichnet.

§ 2.

Die nach §§ 2 und 3 der Bundesratsverordnung erstattenden Anzeigen sind an die Bezirksämter zu richten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
gez. Weingärtner. Dr. Schühly

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse.

Vom 25. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung des Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 402) wird bestimmt:

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnungen über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August, 20. September, 21. Oktober 1915 und 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt 1915, Seite 520, 690, 681; 1916 S. 621) wird auf Grund des § 1 der letztgenannten Verordnung der unter dem Namen Reichshülsenfruchtstelle zu bildenden Abteilung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin übertragen. Der gleichen Stelle wird auf Grund des § 1 der Verordnung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 625) die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse nach Maßgabe dieser Verordnung übertragen.

Berlin, den 26. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Ankauf von Pferden durch die Heeresverwaltung betr.

Die Militärverwaltung würde gerne jüngen Pferdebedarf durch unmittelbar freihändigen Kauf bei den Landwirten decken.

Landwirte, welche kriegsbrauchbare Pferde besitzen und abgeben wünschen, werden ersucht, hiervon der Landwirtschaftskammer jeweils auf 1. und 15. jeden Monats Kenntnis zu geben. Die Landwirtschaftskammer wird die Anmeldungen dem hiesig. Generalkommando übermitteln und den Anmeldenden mitteilen, ob die Militärverwaltung auf den Ankauf der Pferde Wert legt.

Landwirte, welche auf diese Weise Pferde direkt an die Heeresverwaltung verkaufen, sind berechtigt, bei den Pferdeversteigerungen der Landwirtschaftskammer unter den üblichen Bedingungen Ersatzpferde zu steigern. Der unmittelbare Verkauf an die Militärverwaltung bietet außerdem den Vorteil, den Preis, den die Heeresverwaltung zahlen kann, voll zu erhalten.

Karlsruhe, den 12. Mai 1915.

Der Vorsitzende der Bad. Landwirtschaftskammer:
J. V. Sänger.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. 6895

Mannheim, den 16. August 1916.

Großh. Bezirksamt, Abt. I.

Die polizeiliche Behandlung der Fundsachen betreffend.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis 1. Juli 1915 abgelieferten Fundgegenstände, deren Finder sie bis jetzt nicht erhoben haben, nunmehr zur öffentlichen Versteigerung gelangen. Empfangsberechtigte können ihre Rechte noch innerhalb der nächsten 8 Tage auf dem Fundbureau (L. 6. 1. part. Zimmer 11) anmelden.

Mannheim, 28. August 1916

Großh. Bezirksamt
Polizeidirektion.

Zum Handelsregister B Band XII O.-Z. 15 Firma **„Orenstein & Koppel Aktiengesellschaft"** in Mannheim als Zweigniederlassung mit dem Hauptsitze in Berlin wurde heute eingetragen: Diplomingenieur Ladislaus Pap in Berlin-Wilmersdorf ist nicht mehr Vorstandsmitglied. 6896

Mannheim, 26. August 1916

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Impressen
fertigt an haben in der
Dr. H. Haas'schen
Buchdruckerei G. m. b. H.

Allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916 betr.

Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt. Die Aufnahme erstreckt sich auf Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 80 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern, auf Haushaltungen mit 80 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern, öffentliche Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetriebe u. s. w. Die Erhebungslisten für diese Bestandsaufnahme werden den Anzeigepflichtigen in den Landgemeinden durch die Bürgermeisterämter, Stadthalterämter zugehen. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf der Erhebungsliste bis zum Ablauf des 2. September 1916 bei der Gemeindebehörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogene Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher der zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen. 6899

Wer die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, im Rathaus einige Abdrucke von Liste A und B am 31. August, 1. u. 2. September ds. Js. aufzulegen, damit Anzeigepflichtigen, die versehentlich bei der Verteilung der Fragebogen unberücksichtigt geblieben sind, die Möglichkeit gegeben ist, ihre Vorräte pflichtgemäß zu melden.

Mannheim, den 26. August 1916.

Großh. Bezirksamt — Abt. I.

Zum Handelsregister A wurde heute eingetragen:

1. Band I O.-Z. 9 Firma **Julius Hermanns Buchhandlung**, Mannheim: Julius Hermann Witwe, Wilhelmine geb. Bitter, Mannheim, ist als Einzelprokurist bestellt.
2. Band VII O.-Z. 18 Firma **Kirner, Kommerer & Cie.** in Mannheim als Zweigniederlassung der Kirner & Cie. in Lenzkirch: Johann Baptist Hilpert ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden.
3. Band VII O.-Z. 51 Firma **Mannheimer Maschinenfabrik Mohr & Federhaff** in Mannheim: Die Prokura des Wilhelm Klöpfer ist erloschen.
4. Band X O.-Z. 69 Firma **Gebrüder Kilthau** in Mannheim: Peter Kilthau ist gestorben, das Geschäft samt der Firma auf seine Witwe, Anna Katharina geb. Bortne in Mannheim-Waldhof als alleinige Inhaberin übergegangen.
5. Band XVIII O.-Z. 1 Firma **Lanz & Oswald** in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter sind Georg Walter Lanz, Photograph, Mannheim und Martin Oswald, Photograph, Mannheim. Die Gesellschaft hat am 25. August 1916 begonnen. Geschäftszweig: Spezialhaus für Amateur-Photographie. 6897

Mannheim, 28. Aug. 1916

Großh. Amtsgericht Z. 1.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Brauereidirektors **Oskar Trötscher** in Mannheim ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen bestimmt auf: 6898

Freitag, 22. Septbr. 1916 vormittags 11 Uhr

vor dem Amtsgericht Mannheim, II. Stock, Zimmer Nr. 111.

Mannheim, 23. Aug. 1916.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts Z. 9.

Die Abbrucharbeiten des Anwesens Friedrichstraße Nr. 53 in Neckarau sollen im Wege des öffentlichen Angebotsvergeben werden.

Angebote hierauf sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Donnerstag, 31. Aug. 1916, vormittags 11 Uhr,

an die Kanzlei des unterzeichneten Amts (Rathaus N 1, 4. St., Zimmer 125) einzureichen, woselbst auch die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren bevollmächtigten Vertreter erfolgt. St 2454

Angebotsformulare sind in Zimmer 128 kostenlos erhältlich, woselbst auch vormittags zwischen ½8 und 9 Uhr Auskunft erteilt wird.

Mannheim, 17. Aug. 1916.

Städt. Hochbauamt.
J. V.: Schaub.

Verantwortlicher Redakteur Fritz Jood. — Druck und Verlag Dr. H. Haas'sche Druckerei, G. m. b. H.

Amtliches
Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Mannheim.

Inserate: Einspaltige Kolonel-Zeile 30 Pfennig.
Erscheint wöchentlich ein- bis zweimal. Abonnementspreis pro Vierteljahr Mk. 1

9. Jahrgang. Mannheim, den 29. August 1916. Nr. 71.

Speisefett betreffend.

Nr. 1435 I. Wir bringen hiermit nachstehende Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. August 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 22. August 1916.

Großh. Bezirksamt, Abt. I.

Verordnung.

(Vom 11. August 1916.)

Speisefette betreffend.

Zum Vollzug der Bundesrats-Verordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette (Reichs-Gesetzblatt Seite 755) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch den Stadtrat (Gemeinderat).

§ 2.

Die nach unseren Verordnungen vom 5. November 1915 und 11. Mai 1916, die Versorgungsregelung mit Butter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 297 und 1916 Seite 127) errichtete „Badische Butterversorgung" ist Landesverteilungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung.

§ 3.

Die von Molkereigenossenschaften hergestellten Speisefette sind für die Badische Butterversorgung, die in den übrigen Molkereien hergestellten Speisefette sind für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, mit der Erzeugung beschlagnahmt.

§ 4.

Die Molkereigenossenschaften haben die von ihnen hergestellten Speisefette an die von der Badischen Butterversorgung bezeichneten Stellen zu liefern. In den Gemeinden, in welchen eine Molkereigenossenschaft besteht, haben die Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, die in ihrem Betrieb gewonnene Milch an die Molkereigenossenschaft zu liefern. Die Herstellung von Butter ist in den landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch an die Molkerei zu liefern ist, untersagt.

Eine Ausnahme von der Lieferungspflicht können die Kommunalverbände gestatten; eine solche ist insbesondere dann zuzulassen, wenn die Milch als Frischmilch an Verbraucher geliefert wird.

§ 5.

Die nicht von Genossenschaften betriebenen Molkereien haben die von ihnen hergestellten, zu Gunsten des Kommunalverbandes beschlagnahmten Speisefette an den vom Kommunalverband für die Gemeinde bestellten Aufkäufer abzugeben, soweit sie diese Speisefette nicht in der eigenen Wirtschaft benötigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den sonstigen Haltern von Kühen ob, welche Butter herstellen oder aus der in ihren Betrieben hergestellten Butter Butterschmalz bereiten.

Eine Ausnahme ist nur anläßlich des Wochenmarktes unter den in § 11 dieser Verordnung bezeichneten Bedingungen zugelassen.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde ihres Bezirks einen oder mehrere Aufkäufer zu bestellen, welche ausschließlich befugt sind, die in der Gemeinde hergestellte Butter sowie das von den Buttererzeugern bereitete Butterschmalz von den Erzeugern zu kaufen. Andern Personen ist der Erwerb dieser Speisefette bei den Erzeugern verboten.

Als Aufkäufer dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Hierbei sind solche Personen zu bevorzugen, welche vor dem 1. Mai 1916 in der Gemeinde Butter aufzukaufen pflegten.

Ein Aufkäufer kann auch für mehrere Gemeinden des Kommunalverbandes mit dem Aufkauf betraut werden.

Der Kommunalverband kann als Aufkäufer eine landwirtschaftliche Vereinigung, welche zur Uebernahme der Tätigkeit geeignet und bereit ist, bestellen. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere landwirtschaftliche Vereinigungen dieser Art, so schlägt der Gemeinderat die mit dem Aufkauf zu betrauende Vereinigung vor.

Ueber seine Bestellung ist dem Aufkäufer von dem Kommunalverband ein Ausweis zu erteilen, welchen er beim Aufkauf mit sich zu führen hat.

§ 7.

Die bestellten Aufkäufer haben nach der Weisung des Kommunalverbandes diejenige Menge Butter und Butterschmalz, welche zur Deckung des zulässigen Verbrauchs der versorgungsberechtigten Bevölkerung der Gemeinde erforderlich ist, an die vom Bürgermeisteramt bezeichnete Stelle mit tunlichster Beschleunigung abzuliefern. Diese Stelle kann eine von der Gemeinde eingerichtete Verkaufsstelle oder ein Kleinhändler sein.

Soweit Butter und Butterschmalz in der Gemeinde nicht benötigt sind, hat sie der Aufkäufer an die vom Kommunalverband bezeichnete Bezirkssammelstelle abzuliefern. Der Betrieb der Bezirkssammelstelle ist vom Kommunalverband einer sachverständigen und zuverlässigen Persönlichkeit zu übertragen.

§ 8.

Die bei der Bezirkssammelstelle einlaufenden Vorräte sind zunächst den Bedarfsgemeinden des Kommunalverbandsbezirks zur Deckung ihres zulässigen Verbrauchs nach der grundsätzlichen Weisung des Kommunalverbandes zuzuleiten. Die überschüssige Menge ist entsprechend der Weisung der Badischen Butterversorgung einem Bedarfskommunalverband oder einer sonstigen von ihr bezeichneten Stelle zu übersenden. Die Bezirkssammelstellen haben aufmerksame und schnelle Versendung der Speisefette Bedacht zu nehmen. Sie haben über die eingehenden und abgelieferten Vorräte Buch zu führen.

Die belieferten Bedarfsgemeinden und Bedarfskommunalverbände können die Speisefette entweder in eigenen Verkaufsstellen oder durch Kleinhändler an die Verbraucher absetzen.

Der hausierweise Vertrieb der Speisefette ist untersagt.

§ 9.

Die Aufkäufer haben dem Kommunalverband jeweils am Montag eine Aufstellung darüber einzusenden, welche Menge Butter und Butterschmalz sie in der vergangenen Woche aufgekauft und zu welchen Teilen sie diese Waren an die Abgabestelle der Gemeinde und an die Bezirkssammelstelle abgeliefert haben.

Der Leiter der Bezirkssammelstelle hat jeweils am Montag dem Kommunalverband eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Mengen von Butter und Butterschmalz ihm in der vorausgegangenen Woche von den einzelnen Aufkäufern abgeliefert worden sind, welche Mengen er den Bedarfsgemeinden des Kommunalverbandsbezirks zugeleitet hat und welche Mengen entsprechend der Weisung der Badischen Butterversorgung außerhalb des Kommunalverbandsbezirks versandt worden und an welche Stellen.

Der Kommunalverband hat jeweils am Mittwoch der Badischen Butterversorgung unter Benützung des von ihr aufgestellten Musters die Gesamtmengen der von den Aufkäufern in der vorausgegangenen Woche erworbenen Speisefette (Butter und Butterschmalz), der hiervon an die Abgabestellen der Gemeinden und an die Bezirkssammelstellen gelangten Bestände und der durch die Bezirkssammelstellen erfolgten Lieferung an Bedarfsgemeinden des Bezirks und an die von der Badischen Butterversorgung bezeichneten Stellen anzuzeigen.

§ 10.

Die Badische Butterversorgung wird eine regelmäßige Prüfung der Tätigkeit der Bezirkssammelstellen durch Beauftragte an Ort und Stelle vornehmen und sich über die Tätigkeit der Aufkäufer unterrichten.

Aufkäufer und Leiter von Bezirkssammelstellen, welche sich als ungeeignet erwiesen haben, sind vom Kommunalverband durch andere geeignete Persönlichkeiten zu ersetzen.

§ 11.

Der Verkauf von Butter und Butterschmalz durch die Erzeuger oder deren Beauftragte ist anläßlich des Wochenmarktes unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. der Hersteller hat von dem Bürgermeisteramt seines Wohnortes sich eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, daß er eine bestimmte Menge Butter oder Butterschmalz auf den in der Bescheinigung bezeichneten Wochenmarkt bringt;
2. die Gemeinde des Marktortes hat die Ware abzunehmen. Die Gemeinde kann hierfür den Verbraucherpreis dann beziehen, wenn sie beim Weiterverkauf an die Verbraucher die Ware ohne Zuschlag abzugeben bereit ist;
3. die Gemeinde des Marktortes hat auf der Bescheinigung des Bürgermeisteramts (Ziffer 1) zu bestätigen, daß und welche Menge an Butter und Butterschmalz an sie abgeliefert worden ist.

§ 12.

Für den Aufkauf von Butter und Butterschmalz bei dem Erzeuger sowie den Verkauf an die Verbraucher gelten die festgesetzten Höchstpreise.

Der Kommunalverband bestimmt die Preise, welche der Aufkäufer bei der Ablieferung der Ware an die Abgabestelle in der Gemeinde oder an die Sammelstelle des Kommunalverbandsbezirks und der Inhaber dieser Sammelstelle bei der Lieferung an die Bedarfsgemeinden oder die von der Badischen Butterversorgung bezeichneten Stellen frei seiner Bahnstation einschließlich Verpackung höchstens verlangen dürfen. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Badischen Butterversorgung.

§ 13.

Die Abgabe von Speisefett im Großherzogtum an die Verbraucher ist nur noch gegen Fettkarte zulässig. Die Menge, welche auf die Fettkarte höchstens abgegeben werden darf, wird jeweils vom Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Die Gemeinden können bei einer zeitweiligen Stockung der Zufuhr bestimmen, daß auf die Fettkarte vorübergehend eine geringere Menge abgegeben wird.

Die Fettkarte wird vom Kommunalverband auf Antrag ausgegeben. Sie kann mit anderen Karten verbunden werden. Die Uebertragung von Fettkarten auf andere Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benutzung der Fettkarte ist verboten.

Buttererzeuger oder Milchlieferer an Molkereien erhalten keine Fettkarte, solange sie für sich und die Angehörigen ihres Haushalts aus ihrem Betrieb oder aus der Molkerei die dem zulässigen Verbrauch entsprechende Buttermenge beziehen.

§ 14.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen darf Butter nach 10 Uhr vormittags nicht verabfolgt werden; auch ist die Verabfolgung von Brot mit Butteraufsatz nach 10 Uhr vormittags verboten.

§ 15.

Inhaber von Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen, sowie von Betrieben, in welchen Speisefette verarbeitet werden, können Speisefette nur auf Grund von Fettbezugsscheinen erwerben. Die Fettbezugsscheine haben nur Gültigkeit innerhalb des Bezirks des sie ausstellenden Kommunalverbandes. Bei der Stellung des Antrages sind die im Betrieb vorhandenen Vorräte an Speisefett anzugeben. Fettbezugsscheine dürfen an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie von Bäckereien und Konditoreien nur in dem Umfange ausgestellt werden, welcher einem Drittel des Durchschnittsverbrauchs im Jahre 1915 entspricht. Hierbei sind die Speisefettmengen in Anrechnung zu bringen, welche von den betreffenden Betrieben von außerhalb des Großherzogtums bezogen werden. Eine Zunahme des Fremdenverkehrs kann entsprechend berücksichtigt werden.

Besondere Regelung haben die Kommunalverbände wegen der Lieferung von Speisefett an die in ihrem Bezirke befindlichen Anstalten, Krankenhäuser und Lazarette zu treffen.

§ 16.

Die Fettkarten und die Fettbezugsscheine gewähren keinen Anspruch auf den Bezug der entsprechenden Menge Fett. Sie ziehen nur die oberste Grenze, bis zu welcher die Erwerbung durch den Inhaber der Fettkarte oder des Fettbezugsscheins zulässig ist.

§ 17.

Wenn in einer Gemeinde Butter zu verschiedenen Preisen zum Verkauf gelangt, ist die billigere Butter vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen. Hierauf ist bei der Ausgabe der Fettkarte Bedacht zu nehmen.

§ 18.

Die Beamten der Polizei und die von den Bezirksämtern oder den Kommunalverbänden bestellten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Speisefett verabfolgen, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten und den Sachverständigen Auskunft über den Bezug und die Verabfolgung der von ihnen feilgehaltenen Speisefette sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 19.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 20.

In den Räumen, in denen Speisefett gewerbsmäßig verabfolgt wird, ist von dem Unternehmer ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten unsere Verordnungen vom 5. November 1915 und 11. Mai 1916, Versorgungsregelung mit Butter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 337 und 1916 Seite 127), und vom 30. Dezember 1915, den Verkehr mit Butter betreffend, in der Fassung vom 20. Februar 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 380 und 1916 Seite 37) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 11. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

von Bodman. Dr. Schühly.

Viehzählung am 1. September 1916 betreffend.

Die nächste Zählung der Bestände an Rindvieh, Schafen und Schweinen findet, wie bereits früher bekannt gemacht, am 1. September 1916 statt. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Viehbesitzer zur Auskunft verpflichtet sind. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht ist mit schweren Strafen bedroht; auch können verschwiegene Tiere für dem Staat verfallen erklärt werden. 6894

Mannheim, 25. August 1916.

Großh. Bezirksamt, Abt. I.

Verordnung über Buchweizen und Hirse betreffend.

Nr. 1227 I. Wir bringen hiermit nachstehende Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 betr. Buchweizen und Hirse und die hierauf ergangene Verordnung Gr. Ministerium des Innern vom 15. August 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 22. August 1916.

Großh. Bezirksamt. — Abt. I.

Verordnung über Buchweizen und Hirse.

Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Buchweizen und Hirse aller Art dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (§ 9) abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für die Lieferung von Buchweizen und Hirse an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, die Buchweizen oder Hirse kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
2. für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist; für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;
3. für Buchweizen und Hirse, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;
4. für Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Wer Buchweizen oder Hirse erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, geschält oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen. Befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3

Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Buchweizen und Hirse, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen und Hirse zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4

Soweit Buchweizen und Hirse der Ueberlassungspflicht nach § 3 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Buchweizen- und Hirsemengen nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 9

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle kann mit Genehmigung des Reichskanzlers Buchweizen- und Hirsemühlen sowie Nährmittelfabriken und andere Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Buchweizen und Hirse im Inland ermächtigen. Auf die von diesen Betrieben erworbenen Mengen finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 7 keine Anwendung. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Erwerb, die Verarbeitung sowie über Bedingungen und Preise treffen, zu denen die Erzeugnisse abzusetzen sind.

§ 10

Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Buchweizen und Hirse, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1), oder zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser gemäß § 3 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 11

Der Preis für Buchweizen und Hirse darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 nicht übersteigen:

bei ungeschältem Buchweizen	30,00 Mk.	für den Doppelzentner
ungeschälter Hirse	30,00 „	
geschältem Buchweizen	40,00 „	
geschälter Hirse und Bruchhirse	48,50 „	

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund der §§ 9, 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 oder § 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Buchweizen oder Hirse verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);
4. wer Vorschriften des Reichskanzlers [illegible] zuwiderhandelt;
5. wer den vom Reichskanzler nach § 9 oder von der Landeszentralbehörde nach § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Buchweizen und Hirse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

Verordnung.

(Vom 15. August 1916.)

Buchweizen und Hirse betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 593) wird verordnet was folgt:

§ 1

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und 3 und § 7 der Bundesratsverordnung das Bezirksamt.

Als Saatstelle im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2 und § 10 Absatz 1 wird die Badische Landwirtschaftskammer bestimmt.

§ 2

Die nach § 2 der Bundesratsverordnung zu erstattenden Anzeigen sind an die Bezirksämter zu richten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

gez. Weingärtner. Dr. Schühly.

Verordnung über Hülsenfrüchte.

Nr. 1423 I. Wir bringen nachstehende Bundesratsverordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. Juli 1916, sowie die Vollzugsverordnung Großh. Ministerium des Innern vom 16. August 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, 22. August 1916.

Großh. Bezirksamt. Abt. I.

Verordnung über Hülsenfrüchte.

Vom 29. Juni 1916.

§ 1

Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken, Erbsenschalen und -kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an die Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden.

§ 2

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen, od. Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 4 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4

Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 5

Soweit Hülsenfrüchte der Ueberlassungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 6

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten und der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10

Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle ab-